

**ERWEITERUNG DES GOLFPLATZES MIEMING  
DER MIEMINGER PLATEAU GOLF GMBH**

**GENEHMIGUNG  
NACH DEM  
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ 2000**

**U-5135/369**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Spruch</b>	<b>3</b>
I. Genehmigung nach UVP-G 2000	3
II. Beschreibung des Vorhabens	5
III. Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen und Vorschriften	10
A. Tiroler Bauordnung 2001	10
B. Forstgesetz 1975	10
C. Tiroler Naturschutzgesetz 2005	11
D. Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003	11
E. Wasserrechtsgesetz 1959	12
IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, sonstige Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften)	13
A. Tiroler Bauordnung 2001	13
B. Forstgesetz 1975	15
C. Tiroler Naturschutzgesetz 2005	17
D. Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003	19
E. Wasserrechtsgesetz 1959	19
F. UVP-G 2000	23
V. Begleitende Kontrolle und Ökologische Bauaufsicht	27
VI. Kosten	28
<b>Begründung</b>	<b>29</b>
Verfahrensablauf	29
Sachverhalt	31
Beweiswürdigung	36
Beurteilung der Rechtsfragen	37
Zu Spruchteil I.	37
Zu Spruchteil III. A.	42
Zu Spruchteil III. B.	43
Zu Spruchteil III. C.	45
Zu Spruchteil III. D.	47
Zu Spruchteil III. E.	48
Zur Anwendung der Alpenkonvention	49
Zu den Einwendungen der Gemeinde Wildermieming	50
Zu den Einwendungen des Landesumweltanwaltes	51
Zusammenfassung	53
<b>Rechtsmittelbelehrung</b>	<b>54</b>
Anlage 1 (Verzeichnis der Projektunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung)	56

Amt der Tiroler Landesregierung

*Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten*

*Dr. Martin Dolp  
Telefon: 0512/508-3451  
Telefax: 0512/508-3455  
E-Mail: [umweltschutz@tirol.gv.at](mailto:umweltschutz@tirol.gv.at)  
DVR: 0059463  
UID: ATU36970505*

**Mieminger Plateau Golf GmbH;  
Erweiterung des Golfplatzes Mieming;  
Genehmigung nach dem UVP-G 2000**

*Geschäftszahl U-5135/369  
Innsbruck, 19.12.2006*

## BESCHIED

Die Tiroler Landesregierung entscheidet über den Antrag der Mieminger Plateau Golf GmbH, diese vertreten durch den nach Außen vertretungsbefugten Geschäftsführer Josef Knabl, Siedlung 177, 6414 Mieming, auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Golfplatzes Mieming“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz vom 23.12.2005, in der Fassung vom 13.03.2006, 30.08.2006 und 14.11.2006, wie folgt:

### SPRUCH:

#### I.

#### **Genehmigung:**

1. Der Mieminger Plateau Golf GmbH wird für das beantragte Vorhaben „Erweiterung des Golfplatzes Mieming“ die **Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** (UVP-G 2000 – im Folgenden: UVP-G, BGBl. Nr. 1993/697 in der geltenden Fassung BGBl. I 149/2006) **erteilt**.

Diese Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der Projektunterlagen, dargestellt in Anlage 1 dieses Bescheides, insbesondere der Planalp ZT GmbH, DI Friedrich Rauch, Mag. Klaus Spielmann, Innsbruck (Projekt 2005 Umweltverträglichkeitserklärung Mappe 1 und Mappe 2, in der Fassung vom 13.03.2006) sowie des DI Engelbert Gstrein ZT-KEG, Imst vom 09.05.2006, 17.07.2006 und 20.11.2006 (Grundwasserentnahme für Bewässerung Grundwasserbrunnen II, Plannummer 2006-S8-05a) und nach Maßgabe der Beschreibungen/Befunde in den entsprechenden Gutachten der Amtssachverständigen und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen im Spruchpunkt IV. und V.

2. Diese Genehmigung wird hiermit **bis zum 31. Dezember 2036 befristet** erteilt.
3. Die Fertigstellung des Vorhabens ist der UVP-Behörde vor der Inbetriebnahme von der Projektwerberin anzuzeigen (§ 20 Abs. 1 UVP-G).

## II.

### Beschreibung des Vorhabens:

#### 1. Allgemeines:

Vorhabensgegenstand ist die Erweiterung des Golfplatzes Mieming samt dazugehörigen Nebenanlagen im Gemeindegebiet Mieming.

Wesentliche Teile dieses Vorhabens sind Rodung von Waldflächen, Errichtung und Betrieb eines Golfplatzes, Errichtung von baulichen Anlagen, Grundwasserentnahme für Bewässerung und Schaffung von Reinweidefläche sowie die Schaffung von Ausgleichsflächen.

#### 2. Zweck des Vorhabens:

Mit der Erweiterung des Golfplatzes Mieming um 18 auf 27 Loch soll die Attraktivität des Platzes erhöht und die Spielerkapazität erweitert werden. Dieses Golfplatzprojekt soll einen wichtigen Beitrag zur Profilierung des touristischen Angebotes in der Gemeinde Mieming und am gesamten Mieminger Plateau darstellen. Insbesondere dient es auch der Ausdehnung der Sommersaison in die Vor- und Nachsaison.

#### 3. Grundzüge des Vorhabens:

##### 3.1 Allgemeines:

###### *Bisherige Entwicklung:*

Im Frühjahr 2000 wurde der Mieminger Plateau Golf GmbH die Genehmigung erteilt, auf einer Fläche von ca. 15 ha – zwischen der B 189 Mieminger Straße und der Gemeindestraße Mieming – Wildermieming, östlich des Ortsteiles Obermieming – eine 9 Loch Golfanlage zu errichten.

Nach Baubeginn im Mai 2000 konnte die Anlage im Juni 2001 eröffnet und bespielt werden.

Zum Zeitpunkt 31.12.2004 hatten auf der Anlage über 670 Kunden das Spielrecht (Clubmitgliedschaft) erworben. Gemeinsam mit den touristischen und sonstigen Tagesgästen ist die Kapazitätsobergrenze der kleinen Anlage erreicht.

Im Oktober 2004 wurde mit der Errichtung eines neuen Verwaltungs- und Organisationsgebäudes begonnen, das im März 2005 fertig gestellt und in Betrieb genommen wurde.

Das neue Gebäude wurde bereits so dimensioniert, dass sowohl der derzeitige 9 Loch Spielbetrieb als auch der angestrebte künftige zusätzliche 18 Loch Spielbetrieb abgewickelt werden können.

Für den Maschinenpark wurde im Frühjahr 2005 eine neue Halle errichtet. Im Hinblick auf eine mögliche Erweiterung wurde auch der Zugang vom Parkplatz bzw. Verwaltungsgebäude und Restaurant zum bestehenden Golfplatz und zum künftigen neuen 18 Loch Platz über eine Straßenunterführung kreuzungsfrei und gefahrlos neu geregelt.

Für das derzeitige Clubmitglieder- und Gästeaufkommen steht ein Parkplatz mit 96 Abstellplätzen zur Verfügung.

###### *Geplante Erweiterung:*

Durch die Neugestaltung des Routings können auch auf der verkleinerten Fläche die 18 Spielbahnen untergebracht werden. Der Spielablauf bleibt somit zum bisherigen Projekt unverändert.

Die Attraktivität des geänderten Platzes und die daraus resultierende Wirtschaftlichkeit bleiben nahezu unverändert. Der geänderte Platz hat ebenfalls PAR 72, die etwas gekürzten Bahnen wirken sich nicht wesentlich nachteilig aus. Die kürzeren Bahnen werden durch andere Ausformung der Fairways ausgeglichen.

Auf Grund der Tatsache, dass nach wie vor ausreichend Bäume zwischen den Spielbahnen erhalten bleiben ist weiterhin die Sicherheit auf dem Platz unverändert gegeben. Ausserhalb des Platzes ändert sich hinsichtlich Sicherheit nichts, im Gegenteil durch die Flächenverkleinerung wird der Abstand zur Aussengrenze noch vergrössert.

Die Bewässerung erfolgt wie im ersten Projekt bereits eingereicht und genehmigt mittels Tiefenbrunnen – unveränderter Standort und unveränderte Bezugsmenge.

Der nördliche Teich wird um ca. 800m<sup>2</sup> Wasserfläche verkleinert und weiter nach Süden verlegt. (Siehe Plan). Das kleine Biotop entfällt. Durch das etwas geänderte Routing kommt es lediglich zu kleinen Änderungen in der Leitungsführung.

Sie soll von bestehenden Golfclubmitgliedern, neuen Clubmitgliedern sowie Greenfee Spielern (Tagesgästen) genutzt werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass bei Volllauslastung pro Spieltag auf der bestehenden 9 Loch Anlage ca. 90 Golfer spielen, die Driving Range wird zusätzlich von ca. 40 Personen pro Tag benutzt.

Für die neue 18 Loch Anlage wird mit einer täglichen Spielerfrequenz von durchschnittlich ca. 120 Spielern gerechnet.

Nach Fertigstellung der neuen Anlage wird kurzfristig die Frequenz auf der bestehenden 9 Loch Anlage etwas rückläufig sein.

Die Übersichtspläne in den Einlagen 1.1, 1.1a und 1.2 bieten einen Überblick über das bestehende Golfplatzareal und die geplante Erweiterung.

### **3.2 Flächeninanspruchnahme:**

Für das nunmehr abgeänderte Projekt sollen 56,3 ha Waldfläche (Plan „neue Golfgrenzen“) und 1,1 ha Wiesenfläche verwendet werden.

Auf Grund des geänderten Routings , Weglassens des nördlichen Biotopes, Verkleinerung des nördlichen Teiches, der verkürzten Bahnen, sowie besseren Ausnutzung der Fläche, können auf der verkleinerten Fläche die ursprünglich geplanten 18 Spielbahnen untergebracht werden. (siehe Planbeilage „neues Routing“)

Die 56,3 ha Golffläche nördlich der Gemeindestrasse teilen sich wie folgt auf:

Fläche Fairway	119.800 m <sup>2</sup>
Fläche Abschläge	5.454 m <sup>2</sup>
Fläche Bunker	7.225 m <sup>2</sup>
Fläche Greens	8.359 m <sup>2</sup>
Wasserfläche Teiche	7.240 m <sup>2</sup>
Semirough und Rough	99.600 m <sup>2</sup>
Verbindungswege	10.100 m <sup>2</sup>

**GESAMT RODUNGSFLÄCHE 257.778 M<sup>2</sup>**

**Naturbelassene Fläche 305.222 m<sup>2</sup>**

**GESAMTFLÄCHE 563.000 m<sup>2</sup>**

#### *Reinweide:*

Die Reinweide wird in einer Größe von insgesamt 5,4 ha errichtet. Für die neue Reinweide und die bestehende alte Reinweide soll eine Bewässerung errichtet werden. Weiters steht den Landwirten wieder die ursprünglich von der Bezirksforstinspektion Imst geforderte und bereit gestellte Ersatzfläche für die Errichtung der geplanten Reinweide im Ausmaß von ca. 60 ha für Waldweideflächen zur Verfügung.

Die Vorbegutachtung durch den Projektanten bzw. durch die Arbeitsgruppe Golfanlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung ergab, dass in der gesamten Fläche keine Verdachtsflächen, Gefahrenzonen, Grundwassersanierungsgebiete, Biotope oder ähnliches berührt werden.

Die für den Golfplatz benötigten Flächen werden von den Grundeigentümern angepachtet.

### 3.3. Ausgleichsmaßnahmen:

Im letztgültigen Projekt werden für die Errichtung der Ausgleichsfläche „Naturwaldreservat“ insgesamt 17,14 ha zur Verfügung gestellt.

Die weiteren Ausgleichsmaßnahmen bleiben wie im ursprünglichen Antrag unverändert aufrecht.

### 3.4 Verkehrserschließung:

Zur Bewältigung der zusätzlichen Verkehrsbelastungen wird die bestehende Gemeindestraße im Zentrum von Obermieming teilweise ausgebaut.

Die Einbindung in die B 189 Mieminger Straße wird ca. 25 m östlich der bisherigen Einbindung mit Abbruch eines Gebäudes neu errichtet und der bestehende Linksabbiegestreifen verlängert.

Die Durchführung dieser Änderung der Anbindung der Gemeindestraße Obermieming – Wildermieming an die B 189 Mieminger Straße wird nach der Aufbereitung durch die Mieminger Plateau Golf GmbH von der Gemeinde Mieming umgesetzt und die entsprechenden Verfahren umgehend eingeleitet, so dass vor Inbetriebnahme des Golfplatzes die angestrebte Straßenlösung realisiert ist.

Zur Abwicklung der Bauarbeiten wird an der Westgrenze des bestehenden Golfplatzes innerhalb der bereits als Golfplatz gewidmeten Flächen eine temporäre Baustraße errichtet, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder abgetragen wird.

Für die Deckung des höheren Stellplatzbedarfes wird der bestehende Parkplatz Richtung Osten um 46 Parkplätze vergrößert.

### 3.5 Geländeänderungen und Hochbauten:

Der Golfplatz wird so naturnah wie möglich als alpiner Golfplatz gestaltet. An Geländeänderungen und Korrekturen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- **Errichtung der Golfanlagenteile** wie Abschläge, Grüns und Bunker. Hier sind Geländeänderungen im üblichen Ausmaß für die Errichtung eines Golfplatzes notwendig.
- **Fairwayflächen:** Aufgrund der Neigung des Gelände nach Süden sind bei Spielbahnen, die in Spielrichtung Ost West bzw. West Ost verlaufen, Begradigungen erforderlich. Die Hälfte des nördlichen Teiles der Spielbahnen wird je nach vorhandenem Neigungswinkel ca. 50 – 80 cm sanft auslaufend abgetragen und auf der südlichen Hälfte wieder aufgebracht, so dass eine maximale Neigung von ca. 3 % erreicht wird.
- **Teichaushub:** Die Teiche werden mit einer Tiefe von durchschnittlich ca. 2,5 m ausgehoben. Das Aushubmaterial wird zum Ausgleich der Hangneigung auf den Fairways bzw. zum Aufbau der Abschläge verwendet. Lehmiges Material wird zum Ausgleich von vorhandenen Geländeunebenheiten verwendet.

Die für die Errichtung der Bahnen und der Teiche erforderlichen Erdbewegungen umfassen ca. 35.000 m<sup>3</sup>. Das abgetragene Material wird zur Gänze am Golfplatzareal wieder eingebaut.

Der Zugang zum bestehenden Golfplatz erfolgt über die Gemeindestraße Mieming – Wildermieming bei den GStn. 2454 und 2716.

An Hochbauten werden am geplanten Golfplatz lediglich 4 Wetterschutzhütten in Holzbauweise ohne Fundamente errichtet. Die Unterstände werden an 3 Seiten geschlossen und bleiben auf einer Seite geöffnet.

Das Ausmaß beträgt ca. 3 x 2 m mit einer Giebelhöhe von ca. 3,20 m. Die Ausführung erfolgt in Rundholz bzw. Trockensteinschlichtung. Zusätzlich wird auf GSt. 2783 eine Labestation im Ausmaß von ca. 5 x 4 m errichtet.

### 3.6 Wasserversorgung:

Für die Versorgung des Golfplatzes mit Nutzwasser (Bewässerung) ist die Errichtung eines Tiefbrunnens auf dem Areal des Golfplatzes auf GSt. 2719, GB Mieming vorgesehen. Eine Trinkwasserversorgung im Bereich der Golfplaterweiterung ist nicht geplant.

### 3.6.1. Standort Grundwasserbrunnen II:

#### **Standort Grundwasserbrunnen II:**

Durch die Standortverlegung des Speicherteiches bei Green 18 wird der Grundwasserbrunnen ca. 70m weiter nördlich vom alten Standort situiert. Die technischen Daten des GWB bleiben erhalten.

### 3.6.2. Änderung Speicherteiche - Entnahme aus den Speicherteichen:

Der **Speicherteich** bei **Green 9** wird nunmehr ca. 180 m südlich des ursprünglich geplanten Standortes errichtet. Die Geländehöhe beträgt ca. 960 m.ü.A, um ca. 20 Höhenmeter tiefer als anfänglich im Einreichprojekt dargestellt.

Die technische Daten des Speicherteich bei Green 9 bleiben erhalten:

Teichfläche:	rd. 3.955 m <sup>2</sup>
Speichervolumen:	rd. 8.596 m <sup>3</sup>
Tiefe:	2,50 m (max.)
Böschungsneigungen:	1:2
Überschüttung:	beidseitig PVC-beschichtetes Polyestergewebe 2 mm, lebensmittelecht, thermisch verschweißt 30 cm Rundkiesschüttung auf Geotextil Polypropylen

Der Standort des **Speicherteiches** bei **Green 18** wurde ca. 30m nach Süden verlegt.

Die technische Daten des Speicherteich bei Green 18 bleiben erhalten:

Teichfläche:	rd. 2.846 m <sup>2</sup>
Speichervolumen:	rd. 6.066 m <sup>3</sup>
Tiefe:	2,50 m (max.)
Böschungsneigungen:	1:2
Überschüttung:	beidseitig PVC-beschichtetes Polyestergewebe 2 mm, lebensmittelecht, thermisch verschweißt 30 cm Rundkiesschüttung auf Geotextil Polypropylen

### 3.6.3. Hauptpumpstation bei Green 18 – Pumpleitung Teichbefüllung:

Durch die Standortverlegung des Speicherteiches bei Green 18 wird die Entnahme- und Hauptpumpstation ca. 90 m weiter nördlich errichtet.

Die Leitungslänge der Pumpleitung (PE DA 180 PN16) zur Teichbefüllung des oberen Speichers beträgt nunmehr ca. 1.060 m. (ehem. 1.256 m)

Die technischen Daten der Hauptpumpstation bleiben erhalten.

### 3.6.4. Zulaufleitungen zu den Pumpstation 1 und Pumpstation 2:

Die Pumpleitung PE DA 140, vom Entnahmeschacht des Speicherteiches bei Green 9 zur Pumpstation 1, hat eine Länge von ca. 530 m. (ehem. 657 m)

Die Länge der PE- Leitung DA 110 zur Pumpstation 2 beträgt ca. 210m. (ehem. 315m)

Die technischen Daten der Pumpstationen 1 und 2 bleiben erhalten.

### 3.6.5. Bewässerungsanlage - Leitungslängen:

Die Bewässerungsflächen des Golfplatzes bleiben erhalten, lediglich die Situierung der Greens hat sich geändert. (sh. Lage- und Katasterplan 2006-S8-05a)

### 3.6.6. Zusammenfassung:

Die Fläche des Projektgebietes wurde von 68,7 ha auf 56,3 ha verkleinert. Dadurch wurden die Greens etwas „enger“ zusammengedrückt bzw. der nördliche Teil des Golfplatzes ca. 40 m in Richtung Süden verlegt. Die Beregnungsflächen bleiben erhalten und somit muss der Konsens für die Beregnung nicht verändert werden. Das 3 Zonen System, Druckzone 1, 2 und 3, bleibt unverändert. Folgende Grundstücke werden durch die Änderung des Planungsgebietes nicht mehr berührt:

Gst. 2785, 2786, 2776, 2777, 2778 und 2715/1, alle GB Mieming.



### **3.7 Bauablauf:**

Für die Durchführung der Baumaßnahmen wird eine Baustraße von der B 189 Mieminger Straße entlang der westlichen Begrenzung des Golfplatzareals bis zur Gemeindestraße Mieming – Wildermieming errichtet, sodass der Ortsbereich von Obermieming und der bestehende Golfplatz von den Bautätigkeiten weitgehend unberührt bleiben (vgl. Kap. 2.3).

Nach der Rodung der umzugestaltenden Flächen werden das Wurzelwerk und der verbleibende Unterwuchs ausgegraben und vor Ort gehäckselt; Das Häckselmaterial wird vorerst auf mehreren Stellen im späteren Semirough Bereich gelagert.

Der Oberboden wird vorsichtig abgetragen und seitlich zwischengelagert.

Als nächster Schritt erfolgen die Erdbewegungsmaßnahmen hinsichtlich Fairway Begradigung und Modellierung.

Der Unterbau für Abschläge, Bunker und Grüns wird mit geeignetem Schottermaterial, das beim Teichaushub entsteht, aufgebaut.

Nach durchgeführter Rohmodellierung des Geländes werden die Gräben für Be- und Entwässerung sowie Strom- und Steuerungskabel gezogen.

Für die zwei WC's am Platz wird eine dichte Grube erstellt.

Als nächster Schritt werden die Abschläge und Grüns entsprechend der USGA Golfplatzbauweise aufgebaut.

Das Fairway wird mit einer Spezialmaschine bearbeitet, mit der das grobe Steinwerk fein zermahlen wird.

Auf dieses zermahlene Steingut wird zuerst das abgetragene Oberbodenmaterial aufgetragen und am Schluss ein Humus-Sand-Gemisch für die Rasentragschicht.

Die Teiche werden mit Folie ausgeschlagen. Die Gehwege rund um den Golfplatz sowie die Cartwege für Elektrocart werden geschottert und als Schotterrasen ausgebildet.

### **3.8 Baudauer:**

Die Baudauer beträgt ab Beginn der Rodungsarbeiten ca. 9 Monate.

Die Bespielbarkeit des Platzes ist ca. 9 Monate nach Beendigung der Bauarbeiten gegeben, abhängig vom Witterungsverlauf und dem jahreszeitlich möglichen Beginn der Pflegearbeiten.

Bei Beginn der Rodungsarbeiten März 2007 wird die Bespielbarkeit mit Mai 2008 angestrebt.

### **3.9 Golfspielbetrieb:**

Der Golfplatz wird von ca. Mitte März bis ca. Ende November bespielt.

Die tägliche Spielzeit beginnt um ca. 7 Uhr früh und endet um ca. 19.30 Uhr, abhängig von der Jahreszeit.

Die Erweiterung des Golfplatzes wird vom bestehenden Clubhaus aus bespielt, d.h. es werden zum Golfgelände keine zusätzlichen Zufahrten geschaffen.

Der Zugang erfolgt bei den GStn. 2454 und 2716.

### **3.10 Mähbetrieb:**

Je nach Jahreszeit beginnt der Mähbetrieb ab ca. 06.00 Uhr bzw. 07.00 Uhr und wird so gestaltet, dass die Spielbahnen in der Nähe der Brente-Siedlung so spät wie möglich gemäht werden. -----

### III.

## Mitangewendete Genehmigungsbestimmungen und Vorschriften (§§ 3 Abs. 3, 17 Abs. 1 und 4UVP-G):

Diese Genehmigung wird insbesondere für folgende Maßnahmen unter Mitwirkung folgender Bestimmungen und mit folgenden Vorschriften erteilt:

### III. A.

#### Tiroler Bauordnung 2001:

Baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Starterhauses auf Gst. 2716, GB Mieming, einer Unterstandshütte auf Gst. 2738, GB Mieming und einer Unterstandshütte auf Gst. 2747, GB Mieming, in Holzbaupweise mit Punktfundamenten nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Befunderhebung im Gutachten des hochbautechnischen Amtssachverständigen OZI. 184, Seite 2 bis inkl. 4 sowie unter den im Spruchpunkt IV. und V. angeführten Nebenbestimmungen.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 bis 4, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 16 Abs. 1, 2 und 3, §§ 18, 20 Abs. 1 lit. a und e, 30 Abs. 1 und 5 der Tiroler Bauordnung - TBO 2001 (Wv), LGBl. Nr. 94, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 60/2005, in Verbindung mit den Technischen Bauvorschriften 1998, LGBl. Nr. 89/1998.

### III. B.

#### Forstgesetz 1975:

Forstrechtliche Bewilligung zur

1. dauernden Rodung für das **Golfprojekt** von insgesamt 305.778 m<sup>2</sup> Waldfläche auf Gst. 2743, etc., alle GB Mieming, im Projektgebiet nach Maßgabe der Projektunterlagen, des Befundes des Amtssachverständigen für Forstwesen in dessen Gutachten vom 24.05.2006, OZI. 254, sowie der Verhandlungsschrift vom 20.06.2006, OZI. 279;
2. sowie zur befristeten Rodung von 54.000 m<sup>2</sup> zur Schaffung einer **Reinweidefläche** auf Gst. 2741, 2742, 2753, 2754, 2755, 2756, alle GB Mieming, nach Maßgabe des Planes „Reinweide“ vom 13.11.2006, M 1:5000), des Befundes des Amtssachverständigen für Forstwesen in dessen Gutachten vom 24.07.2006:
3. Befristung:  
Die vorübergehende Bewilligung der Rodung zur Schaffung von Reinweide wird **befristet bis 31. Dezember 2036** erteilt.

#### Rechtsgrundlagen:

§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I 2005/87.

### **III. C.**

#### **Tiroler Naturschutzgesetz 2005:**

##### **1. Naturschutzrechtliche Bewilligung**

1.1. zur Errichtung und zum Betrieb der Sportanlage „Erweiterung Golfplatz Mieming“ im Ausmaß von insgesamt 674.000 m<sup>2</sup> nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Befunde der naturkundlichen Amtssachverständigen in OZI. 196 und 251, sowie der in Spruchpunkt IV. und V. verfügbaren Nebenbestimmungen;

1.2. sowie zur Schaffung einer Reinweidefläche auf den unter III. B) angegebenen Teilflächen, nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen, Stand 13.11.2006.

2. Diese Bewilligung wird hiermit **bis zum 31. Dezember 2036 befristet** erteilt.

##### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 3 Abs. 2, 7, 6 lit. e, 23 Abs. 1, 3, 5, 24 Abs. 1, 3, 5, 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b, Abs. 4, 5 und 44 Abs. 1 und 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005;

§ 2 in Verbindung mit Anlage 2, 3, § 4 in Verbindung mit Anlage 5, § 5 in Verbindung mit Anlage 6 und § 7 Abs. 1 Tiroler Naturschutzverordnung 2006, LGBl. Nr. 39/2006, über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten.

##### *Hinweis:*

Auf die Verpflichtung zur Entrichtung der Naturschutzabgabe im Sinne des § 19 Abs. 3 lit. c TNSchG 2005 wird verwiesen.

### **III. D.**

#### **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003:**

Vorschreibung von veranstaltungsrechtlichen Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Sportanlage „Erweiterung des Golfplatzes Mieming“, die zur Erfüllung der Erfordernisse des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 notwendig sind, nach Maßgabe der Projektunterlagen, der Befunderhebungen und des Gutachtens des Amtssachverständigen für Golfwesen, OZI. 222 und 281, wie im Spruchpunkt IV. D).

##### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 2 Abs. 1 und 5, 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG, LGBl. Nr. 86/2003.

### III. E.

#### Wasserrechtsgesetz 1959:

##### 1. Wasserrechtliche Bewilligung für

- 1.1 die Grundwasserentnahme für Bewässerung „Grundwasserbrunnen II“ auf Gst. Nr. 2718, GB Mieming, sowie
- 1.2 für die Errichtung und den Betrieb des Golfplatzes nach Maßgabe der Projektsunterlagen (vgl. Anlage 1), der Befunderhebungen im Gutachten des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen (OZlen. 226, 307 und 354), sowie unter den in Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen.

##### 2. Maß und Art der Wasserbenutzung:

- 2.1 Das Ausmaß der wasserrechtlichen Bewilligung erstreckt sich auf die Entnahme von maximal Tageswassermenge: 657 m<sup>3</sup>, das sind 7,60 l/sec. als kontinuierliche Entnahme.
- 2.2 Die monatliche Wasserentnahme wird zudem auf maximal 14.454 m<sup>3</sup> und die jährliche Wasserentnahme auf maximal 61.000 m<sup>3</sup> beschränkt.

##### 3. Befristung des Wasserbenutzungsrechtes und Baufrist:

- 3.1 Das mit dieser Anlage verbundene Wasserbenutzungsrecht wird hiermit **bis zum 31. Dezember 2036 befristet.**
- 3.2 Der Bau dieser Anlage ist bis spätestens 31. Dezember 2008 fertig zu stellen (bei sonstigem Verlust des Wasserrechtes gemäß § 112 WRG).
- 3.3 Die Fertigstellung dieser Anlage ist der UVP-Behörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen. Bei Abweichungen gegenüber der UVP-Bewilligung sind Ausführungsunterlagen anzuschließen. Das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht wird mit der Liegenschaft Gst. Nr. 2718, GB Mieming, verbunden.

##### Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 10, 11, 12, 13, 19, 21, 22, 30c, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 315, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2006/123. -----

## IV. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Sonstige Befristungen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstige Vorschriften):

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000:

### IV. A. Tiroler Bauordnung 2001:

1. Die Bauarbeiten sind entsprechend den genehmigten Plänen sach- und fachgemäß von einem hierzu befugten Unternehmer, der der Behörde **vor Baubeginn** schriftlich namhaft zu machen ist, auszuführen. Der Bauwerber hat jeden Wechsel in der Bauführung der Behörde unverzüglich bekannt zu geben.
2. Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf **vor Eintritt der Rechtskraft** - außer Vorarbeiten, die bewilligt worden sind - **nicht** begonnen werden. Als Zeitpunkt des Baubeginns gilt der Tag, an dem mit den Erd- oder Bauarbeiten, die der Herstellung der baulichen Anlage dienen, begonnen wird.
3. Bei der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr bzw. der Bauverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet, sowie unzumutbare Belästigungen der Nachbarn, insbesondere durch Lärm und Staub, vermieden werden. Dabei sind insbesondere auch absturzgefährdete Stellen, wie Baugruben etc., abzusichern und nötigenfalls zu beleuchten.
4. Die Situierung der baulichen Anlagen hat entsprechend den Lageplänen zu erfolgen. Insbesondere hat der Bauherr nach Fertigstellung der Bodenplatte bzw. der Fundamente durch eine befugte Person od. Stelle den aufgrund der Baugenehmigung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüsts oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen.  
Auf Verlangen der Behörde ist eine von der betreffenden Person od. Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.  
Die Kennzeichnung darf erst im Zuge der weiteren Bauausführung entsprechend dem Baufortschritt entfernt werden.
5. Die Ausführung der tragenden Bauteile und die Standsicherheit der Baulichkeiten - inkl. der Außenanlagen - hat nach den statischen Berechnungen (Detailstatik) eines behördlich autorisierten Ziviltechnikers für das Bauwesen oder eines konzessionierten Baumeisters zu erfolgen.  
Die statischen Berechnungen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Die baulichen Anlagen müssen auf frostsicheren Fundamenten gegründet sein. Die im Bereich des Erdreiches liegenden Bauteile sind gegen aufsteigende und seitlich eindringende Feuchtigkeit ausreichend zu isolieren bzw. sind entsprechende Fugenbänder einzubauen und wasserundurchlässiger Beton zu verwenden.

7. Auf den Dächern die aufgrund ihrer Dachneigung bzw. Dacheindeckung das Abrutschen von Schnee und Eis auf allgemein zugängliche Flächen und Zugänge erwarten lassen, sind erforderlichenfalls geeignete Vorrichtungen anzubringen, die dies verhindern.  
Die Dachkonstruktionen sind überdies auf die anfallenden Wind- und Schneelasten zu bemessen und entsprechend mit den Gebäuden zu verankern.
8. Zur Überwindung des vorhandenen Niveauunterschiedes zwischen Gelände und Fußbodenniveau von 33 cm, sind im Bereich der Unterstandshütten sowie beim Starterhaus, Vorlegestufen vorzusehen.
9. Die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz von Gebäuden und Gebäudeteilen, die Aufenthaltsräume aufweisen oder die aufgrund ihres Verwendungszweckes beheizt oder gekühlt werden, werden durch ein U-Wert- (k-Wert) Ensemble bestimmt, welches sinngemäß § 24 Technische Bauvorschriften, LGBl. Nr. 89/1998, einzuhalten ist.
10. Die einzelnen Räume sind entsprechend ihrem Verwendungszweck ausreichend natürlich zu belichten und zu belüften. Ist dies aufgrund der Konstruktion oder der Lage des betreffenden Gebäudeteiles nicht oder nur unzureichend möglich, ist für eine ausreichende künstliche Belichtung bzw. Belüftung zu sorgen.
11. Die Türlichter sind in Abhängigkeit der Anzahl der auf die jeweiligen Türe angewiesenen Personen zu bemessen (bis 20 Personen mindestens 1,00 m, bis 120 Personen mindestens 1,20 m). Unbeschadet dessen müssen sämtliche Türen eine Minstdurchgangslichte von mindestens 80 cm und eine Durchgangshöhe von mindestens 200 cm aufweisen.
12. Die Breite der Abortzellen hat mindestens 0,90 m aufzuweisen. Ihre Länge muss bei nach außen aufgehenden Türen mindestens 1,20 m und bei nach innen aufgehenden Türen mindestens 1,50 m betragen.
13. Die Fenster der Abortzellen sind mit einem entsprechenden Sichtschutz auszustatten.  
Weiters sind bei den Handwaschbecken entsprechende Hinweisschilder - „Kein Trinkwasser“ – anzubringen.
14. Fußböden und Wände der Sanitärräume müssen leicht zu reinigen sein.  
Wandbeläge in Nassräumen sind bis zu einer Höhe von mindestens 2 m abwaschbar auszuführen.
15. Bei der Labestation eventuell vorgesehene Türfüllungen aus Glas sind jedenfalls in Sicherheitsglas auszuführen.
16. Vor Baubeginn sind alle Versorgungsunternehmen, soweit diese durch die Bauführung berührt werden, vom Bauwerber rechtzeitig zu verständigen.
17. Die Größe der Stellplätze ist nach der Größe der Kraftfahrzeuge, die für sie bestimmt sind, zu bemessen.  
Die Länge der vorgesehenen Kfz-Stellplätze hat jedoch mind. 5,00 m und die Breite mind. 2,30 m zu betragen.
18. Der Antragstellerin wird hiemit aufgetragen, **vor Baubeginn** einen Bauverantwortlichen nachweislich zu bestellen (§ 30 Abs. 1 TBO 2001).
19. **Bedingung** dieser Genehmigungsvoraussetzung nach TBO 2002 ist, dass die Errichtung der Gebäude und des Parkplatzes erst nach rechtskräftiger Erteilung der entsprechenden aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Tiroler Landesregierung nach Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 erfolgen darf.

## IV. B. Forstgesetz 1975:

### a) Zur Rodung der Golfplatzfläche:

1. Vor Beginn der Arbeiten sind die Abgrenzungen des Vorhabens in der Natur eindeutig zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung hat durch Vermarkung / Auspflockung / Farbringe an Bäumen so zu erfolgen, daß die Grenze des Vorhabens in der Natur optisch deutlich ausgemacht werden kann.
2. Um sicherzustellen, daß das Vorhaben mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung aller zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen errichtet wird, darf die Bauausführung ausschließlich an befugte Unternehmen vergeben werden.
3. Sämtliche Arbeiten sind landschafts- und bestandesschonend durchzuführen.
4. **Der bauausführenden Firma sowie dem Baggerfahrer** sind die Baubedingungen und Auflagen dieses Bewilligungsbescheides **nachweislich vor Baubeginn zur Kenntnis zu bringen.**
5. Sämtliche Geländeeingriffe sind auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
6. Mit der Schlägerung der vom Vorhaben berührten Bäume darf **erst nach der Auszeige** durch ein zuständiges Forstorgan begonnen werden. Die Schlägerungen sind dabei auf das für den Bauforstschritt unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
7. Während der gesamten Bauzeit sind für den Betrieb der Maschinen **biologisch abbaubare Betriebs- und Schmierstoffe einzusetzen.**
8. Abraummaterial, Wurzelstöcke, sonstiges Baumaterial, Hilfs- und Betriebsmittel und auch Baufahrzeuge und Container o.ä. dürfen außerhalb des Projektbereiches der dauerhaften Rodung nicht deponiert, zwischengelagert oder abgestellt werden.
9. Bei der Endgestaltung der Böschungen, Felsstrecken und sonstigen Geländebereichen ist im Sinne einer landschaftästhetischen Geländegestaltung darauf zu achten, daß naturferne geometrische Linien und Flächenausbildungen vermieden werden, d.h. die endgültige Geländeausformung hat sich unauffällig in die umgebende Landschaft einzufügen.
10. Chemische Mittel für den Pflanzenschutz, Unkrautvernichtungsmittel, Kunstdünger etc. dürfen **im Waldbereich** zur Rekultivierung und Pflege **nicht** verwendet werden
11. An geeigneten Stelle sind bei Eröffnung des Betriebes dieses Golfplatzes Hinweistafeln über die Waldbrandgefahr sowie ein Hinweis auf das bestehende Rauchverbot im Wald dauerhaft anzubringen.

### b.) Zur Rodung der Reinweidefläche:

1. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der beantragte Rodungszweck nicht bis spätestens **31.12.2008** erfüllt wurde.

2. Die Gültigkeit der Rodungsbewilligung wird an die ausschließliche Verwendung der Rodungsfläche zum beantragten Zweck der Schaffung der Reinweide gebunden.
3. Die Grenzen der Rodungsflächen sind vor Beginn der Rodungsarbeiten in der Natur festzulegen und durch Markierungen (Pflöcke, Steine, Farbringe an Bäumen) dauerhaft zu sichern. Auch die im Lageplan ausgewiesenen 5 verbleibenden Waldbereiche (Waldinseln) sind vor Beginn der Rodungsarbeiten durch Markierungen dauerhaft abzugrenzen.
4. Während der Bauzeit sind die Baustelle und die gefährdeten Waldflächen entsprechend § 34 Abs.2 lit. a Forstgesetz 1975 i.d.g.F. für Waldbesucher zu sperren. Dazu sind die nach der forstlichen Kennzeichnungsverordnung vorgesehenen Hinweistafeln an Forstwegen und Steigen ober- und unterhalb der Baustelle sichtbar aufzustellen.
5. Die Schlägerung des auf der Rodefläche stockenden Holzes darf erst nach erfolgter Auszeige durch die zuständigen Forstorgane vorgenommen werden.
6. Die Bewirtschaftung des verbleibenden Waldes darf durch die Bauführung nicht behindert oder unmöglich gemacht werden.  
Werden Bringungswege unterbrochen, ist Ersatz zu schaffen, dadurch dass jeweils ein Ersatzweg während der Zeit der Nichtbefahrbarkeit der Bringungswege angelegt wird.
7. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass Schäden an den angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
8. Das Lagern von Betriebsstoffen und Materialien jeglicher Art, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale (auch von Wurzelstöcken), die Errichtung von Bauhilfsanlagen sowie das Abstellen von Baumaschinen ist in den an die Rodungsflächen angrenzenden Beständen untersagt.
9. Anschnitte und Böschungen sind so abzusichern, dass ein Nachbrechen derselben und damit eine Gefährdung oder Schädigung der anschließenden Waldbestände vermieden wird.
10. Der anfallende Humus (und allenfalls auch Mutterboden) ist zwischenzulagern und entsprechend dem Rekultivierungsfortschritt zur Wiederbegrünung der Weideflächen zu verwenden.
11. Die Kultivierungsflächen für die Reinweide sind nach Abschluss der Bau- bzw. Fräsarbeiten zu begrünen, dazu ist ein dem Standort und der Höhenlage angepasstes Saatgut zu verwenden.  
Die Begrünung ist so lange nachzubessern, bis sich eine dauerhafte Grasnarbe gebildet hat. Wenn die Bauarbeiten erst im Herbst abgeschlossen werden, muss die Begrünung im darauf folgenden Frühjahr durchgeführt werden.
12. Bei der Düngung der Reinweideflächen dürfen kein Klärschlamm und keine Klärschlammprodukte aufgebracht werden.
13. Die an die Rodefläche angrenzenden Bestandesränder (zumindest im Norden), die Rodung zur Golfplatzweiterung bewilligt wird, sind zur Erhaltung des Deckungsschutzes und der Verhinderung der Aushagerung auf einer Breite von ca. 20 m mit den Baumarten Kiefer, Wolliger Schneeball, Felsenbirne, zu bepflanzen. Diese Pflanzen sind bis zur endgültigen Kultursicherung zu pflegen und zu schützen und Pflanzenausfälle nachzubessern.
14. Die befristete Rodungsfläche ist nach Ablauf der festgesetzten Frist (31.12.2036) unverzüglich mit Baumarten der potentiellen Waldgesellschaft im Jahre 2036 wieder zu bewalden (§ 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975).



## IV. C.

### Tiroler Naturschutzgesetz 2005:

#### Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die eingereichte Landschaftspflegerische Begleitplanung ist vollständig umzusetzen.
2. Zur vollständigen Umsetzung der dargestellten Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht einzusetzen (vgl. V. B)).

Diese ökologische Bauaufsicht hat insbesondere die im vorgelegten Begleitplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu überwachen bzw. zu koordinieren.

Ebenso ist der Einkauf des Pflanzenmaterials hinsichtlich Qualität und Menge zu beaufsichtigen.

Die baubegleitenden Kontrollen haben zu Beginn der Arbeiten sowie in regelmäßigen Abständen entsprechend der Notwendigkeit (Verantwortungsbereich der Bauaufsicht) zu erfolgen.

Seitens der Bauaufsicht ist ein **Endbericht** der Behörde vorzulegen, welcher die möglichst vollständige Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert bzw. Gründe für allfällige Rekultivierungsalternativen bei abweichenden Projektbereichen erläutert.
3. Dieses ökologische Bauaufsichtsorgan hat dem Verantwortlichen der Mieminger Plateau Golf GmbH allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.

Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).
4. Sicherheitsleistung:
  - a. Um die rechtzeitige und vollständige Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen sicherzustellen wird hiermit der Antragstellerin eine Bankgarantie als Sicherheitsleistung über den Gesamtbetrag von € 23.650,- (in Worten: dreiundzwanzigtausendsechshundertfünfzig) vorgeschrieben.
  - b. Diese **Bankgarantie** ist zwei Wochen **nach Rechtskraft** des gegenständlichen Bescheides bei der Landesregierung (Abt. Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung, Landhaus I, 6020 Innsbruck) vorzulegen.
  - c. Der Garantiebetrags ist nach dem Verbraucherpreisindex 2005 (oder dem an seine Stelle tretenden Index) Wert zu sichern. Ausgangsbasis ist die Indexzahl jenes Monats, in dem die Bankgarantie ausgestellt wird.
  - d. Diese Bankgarantie hat die Klausel zu enthalten, dass der Garantiebetrags ohne Prüfung der zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse binnen drei Tagen ab Anforderung der berechtigten Abt. Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung ausbezahlt ist.
  - e. Die Sicherheitsleistung wird frei, sobald die Maßnahmen deren Durchführung sie sicherstellen sollte abgeschlossen sind. Spätestens jedoch am 31.12.2009.

(Auf das beiliegende Formular „Bankgarantie“ wird verwiesen).
  - f. Die Umsetzung der durch diese Sicherheitsleistung gesicherten Maßnahmen wird durch die UVP-Behörde (Abt. Umweltschutz) nach deren Überprüfung bindend schriftlich festgestellt.
5. Laut Plan vom 26.06.2006 sind Flächen als Extensivflächen für „Feldlerchen“ unverzüglich bereit zu stellen und entsprechend zu behandeln bzw. zu bearbeiten.

Nebenbestimmungen betreffend Tiere:

*Bauphase:*

6. Außerhalb der unmittelbaren Baustelle dürfen Waldbereiche nicht mit Baugeräten befahren werden, auch sind Materiallager darin nicht zulässig.
7. Zur allfälligen Beleuchtung der Baustelle dürfen nur Beleuchtungskörper mit geringer Streuung und gerichteter Beleuchtung, weiters mit geringer UV-Emission (Natriumdampflampen) verwendet werden.
8. Rodungen müssen außerhalb der Brutsaison (Ende Juli bis Ende Feber) durchgeführt werden.
9. Unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffene Waldameisenhaufen müssen fachgerecht umgesiedelt werden.  
Dies hat möglichst ab Schneeschmelze bis spätestens 1.Mai zu erfolgen, da erfolgreiche Umsiedlungen nur im Frühjahr möglich sind.  
Die Umsiedlung hat in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht zu erfolgen, indem die Haufen mit der Baggerschaufel so tief wie möglich entnommen und anschließend in ein vorher vorbereitetes Loch, an einem Standort mit ähnlichen Habitatbedingungen, wieder eingesetzt werden.
10. Die Antragstellerin hat über die Einhaltung der Nebenbestimmungen für den Betrieb der Anlage und über die Wirksamkeit der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen der Behörde unmittelbar nach Betriebsaufnahme und danach ein Mal jährlich schriftlich zu berichten.
11. Die vorstehenden Auflagen sind den Aufsichtsorganen der bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

*Betriebsphase:*

12. Der Einsatz von Insektiziden und Herbiziden ist unzulässig.  
Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erwähnten Fungizide sind nur in Ausnahmefällen einzusetzen (vgl. OZl. 291 vom 01.07.2006).
13. Die Düngung darf nicht über das im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maß hinaus gehen.
14. Die verbleibenden Waldstreifen sowie die „Minderungsflächen und –strukturen“ müssen durch entsprechende Hinweise (z.B. Infotafel) als Ruhezone für Tiere ausgewiesen werden.
15. **Nach dem 31.12.2036** ist dieser Golfplatz unverzüglich projektgemäß **rückzubauen**.

#### IV. D.

##### **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003:**

1. Das Golfplatzgelände ist mit einem ca. 120 cm **Holzweidezaun** vor Aufnahme des Spielbetriebes abzugrenzen.
2. An der schmalsten Engstelle zwischen den zwei Spielbahnen im Westen ist das Golfgelände gegen querende Wanderwege durch ein **Netz** unverzüglich zu schützen.
3. An den wichtigsten Stellen rund um das Golfplatzgelände sowie entlang des Wanderweges sind entsprechende Hinweistafeln unverzüglich aufzustellen.
4. a) Im nördlichen Bereich des Golfareals ist der Wanderweg mit einem Abstand von etwa 80 m (in Worten achtzig Meter) vom nächstgelegenen Grün (im Plan Grün Nr. 9) bzw. von etwa 100 m (in Worten hundert Meter) parallel zur nächstgelegenen Spiellinie (im Plan jene der Spielbahn Nr. 10) von Westen nach Osten zu führen.  
b) Der Bereich zwischen der Nordgrenze des Areals und dem vorstehend beschrieben zu verlegenden Wanderweg ist abuzäunen.  
c) An geeigneten Stellen ist unverzüglich der Hinweis anzubringen, dass der Wanderweg nicht verlassen werden darf.
5. a) An der Ostseite des Golfareals ist ein Abstand von ebenfalls mindestens 80 m zu den nächstgelegenen Grüns einzuhalten (im Plan sind das die Grüns der Spielbahnen Nr. 10, 13 und 14), D.h. der Wanderweg ist auf dem Gemeindegebiet von Wildermieming zu führen und darf erst auf Höhe des Grüns der Spielbahn Nr. 15 in Richtung Westen in den geschützten Bereich des Schutzwalls und nach Süden zur Gemeindestrasse verlegt werden.  
b) Der „Pufferbereich“ zwischen dem Wanderweg und der Ostgrenze des Areals ist unverzüglich abuzäunen.
6. Die Spiellinie der Spielbahn 17 ist soweit nach Norden abzdrehen, dass im Bereich der Drive-Landezone ein Abstand von 40 m (in Worten vierzig Meter) zur südlich anschließenden Grenze des Gst. Nr. 3715/1, GB Mieming, erreicht wird.

#### IV. E.

##### **Wasserrechtsgesetz 1959:**

A) Auflagen für den Bau der Anlage

1) Wassergewinnungsanlage:

1. Es dürfen nur solche Geräte und Maschinen verwendet werden, die eine Beeinträchtigung des Bodens und des Grundwassers ausschließen.
2. Der angetroffene Bodenaufbau ist in einem Balkendiagramm gemäß ÖNORM B 4401 zu dokumentieren.
3. Die Bohrung ist als Kernbohrung mit Aufbewahrung der Bohrkerne in Kernkisten durchzuführen.

4. Der Pumpversuch mit mind. 3 Stufen ist so durchzuführen, dass sich ein quasistationärer Zustand in der Brunnenbohrung einstellt.
5. Das Brunnenrohr ist mind. 0,50 m über dem Gelände hochzuziehen und bis zum Einbau des Brunnenkopfes gegen mögliche Verunreinigungen mittels einer versperrbaren Kappe abzudecken.
6. Die einzubauenden Rohre und Abdichtungen sind in einem derartigen Zustand auszuführen, dass sie weder Geschmack, Geruch oder Farbe an das Grundwasser abgeben, noch den Boden beeinträchtigen.
7. Das Q/s-Diagramm ist in Entsprechung des Pumpversuches zu erstellen.
8. Der Ringraum ist bis zu einer Tiefe von mind. 2 m mit Kompaktonit zu verfüllen, um einen Eintrag von Oberflächenwässern in die Bohrung hintanzuhalten.
9. Am Ende des Pumpversuches bei der höchsten Pumpstufe ist eine chemische Beprobung der geförderten Wässer durchzuführen. Die chemische Beprobung hat sich nach dem Parameterumfang A1 der Wassergüteeerhebungsverordnung 1991 zu richten.
10. Die Unterlagen der Erkundungsbohrung, die Auswertung des Pumpversuches und ein Ausbauvorschlag für den Brunnen sind **vor dem endgültigen Ausbau des Brunnens** der UVP-Behörde zur Genehmigung vorzulegen.
11. Die Einstiegsöffnungen der Brunnenvorschächte sind mit tagwasserdichten Deckeln zu verschließen und höhenmäßig so zu situieren, dass sie von Oberflächen- bzw. Niederschlagswässern nicht eingestaut werden.
12. Der Brunnenkopf bzw. der Brunnenkranz ist mindestens 0,25 m über den Boden des Vorschachtes hochzuziehen.
13. Im Brunnenvorschacht ist eine Wasserentnahmemöglichkeit vorzusehen.
14. In der Brunnenanlage ist unverzüglich ein geeigneter Großwasserzähler zur Messung und Aufzeichnung der entnommenen Wassermenge einzubauen.
15. Über die Brunnenanlage ist unverzüglich ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der UVP-Behörde auf Verlangen vorzulegen.  
Dieses hat zu beinhalten: Unterwasserfernsehaufnahme der Sumpf-, Filter- und Aufsatzrohre, Entsandungs- und Klarspülungsprotokoll, Nachweis des Restsandgehaltes gem. DVGW-Merkblatt W 119 (max. 0,10 g/m<sup>3</sup> Wasser) und Q/s-Linie.
16. Am Brunnenvorschacht ist unverzüglich ein Höhenfixpunkt mit absoluter Höhenangabe anzubringen (m ü. A.).

2) Wasserspeicherungs- und Verteilungsanlage:

17. Die Leitungen sind einer fachgerechten Druckprobe zu unterziehen. Das Protokoll und die Prüfzeugnisse hierüber sind von der Verlegefirma und von der örtlichen Bauaufsicht zu unterfertigen, vom Wasserberechtigten aufzubewahren und der UVP-Behörde auf Verlangen vorzulegen.
18. Die Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme gründlich durchzuspülen bzw. zu reinigen.
19. Ausleitungen sind so zu gestalten, dass keine Erosionsschäden auftreten.

20. Die Standsicherheit der Speicherteiche (Oberflächen- und Dammstabilität, Sicherheit gegen Erosion bei Versagen der Oberflächendichtung) ist auf der Grundlage der Bodenkennwerte des verwendeten Schüttmaterials entsprechend dem Stand der Technik durch einen Fachkundigen (Geotechnik) zu berechnen. Die Unterlagen haben ebenfalls die geplanten Maßnahmen für eine Hochwasserentlastung bei Starkregenereignissen zu enthalten. Die entsprechenden Unterlagen sind der UVP-Behörde noch vor **Baubeginn** vorzulegen.
21. Für die Errichtung der Speicherteiche ist eine **geotechnische Bauaufsicht** zu bestellen. Diese hat alle für die Errichtung des Speicherteiches maßgeblichen Sachverhalte, wie Verdichtungsgrad, Festigkeiten, Trockendichte, Wassergehalt, Sieblinien etc. baubegleitend zu kontrollieren und festzuhalten und in einem Baubuch zu dokumentieren.  
Über die Errichtung der Speicherteiche ist nach Fertigstellung ein **Bestandsoperat zu erstellen**, in welchem alle wichtigen Kenndaten enthalten sein müssen.
22. Für den Einbau der Dichtungsfolie sind Prüf- und Überwachungsprotokolle gemäß den Anforderungen der Herstellerfirma anzufertigen und dem Bestandsoperat anzuschließen.
23. Zum Nachweis der Dichtheit der Speicherteiche ist eine Wasserbilanz bei Vollfüllung über eine Dauer von 24 Stunden zu erstellen.
24. Allfällige im Bereich der Aufstandsfläche der Dämme auftretenden Sickerwässer sind zu fassen und schadlos abzuleiten.
25. Das Stauziel und die Kronenkote der Speicherteiche sind einzumessen und in einem **Verhaimungsprotoll** festzuhalten.

B) Auflagen für den Betrieb der Anlage:

26. Für die Anlage ist eine **Betriebsordnung** auszuarbeiten und der UVP-Behörde auf Verlangen vorzulegen.
27. Die Anlage ist von einer fachlich geeigneten Person oder Unternehmung verantwortlich **zu betreuen**. Diese ist der UVP-Behörde namhaft zu machen und die fachliche Eignung nachzuweisen.
28. Über den Betrieb der Anlage sind **Betriebsbücher** zu führen, in welchen datumsmäßig ausgewiesen die wesentlichen Kontrollen, Wartungsarbeiten, Reparaturen, Beobachtungen, Störungen und Betriebsänderungen übersichtlich einzutragen sind. Die Betriebsbücher sind vom Verantwortlichen zu führen, zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der UVP-Behörde auf Verlangen vorzulegen.

C) Auflagen zum Schutz des Grundeigentums, der Nachbarn und bestehender Infrastrukturen:

29. Die Aussteckung der Leitungstrassen und Bauwerke (Feintrassierung) in fremden Grundstücken hat auf Verlangen und unter Beiziehung der Grundstückseigentümer noch vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen.

30. Vor Annäherung der Bauarbeiten an unterirdisch verlegte fremde Leitungen (z. B. Gas-, Kabel-, Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen) sind rechtzeitig die jeweils Verfügungsberechtigten zwecks Maßnahmen zur Sicherung dieser Leitungen zu verständigen.
31. Beweissicherungen baulicher Anlagen im Baustellenbereich sind noch vor Beginn der Bauarbeiten auf Verlangen der Betroffenen vorzunehmen und schriftlich, allenfalls durch Skizzen und Lichtbilder belegt, festzuhalten.
32. Durch den Bau in Anspruch genommene Liegenschaften sind nach Abschluss der Bauarbeiten sofort wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (Wiederherstellung, Rekultivierung, Asphaltierung von Verkehrsflächen etc.).
33. Durch Bodensetzungen und Auflockerungen verursachte Unebenheiten, die als Folge der Bauarbeiten auftreten, sind bis zum Abklingen der Setzungserscheinungen zu beheben.

D) Allgemeine Vorschriften zum Golfplatz:

34. Für den Bau der Anlage wird als wasserrechtliche Bauaufsicht **Herr DI Wilfried PHILIPP, Josef-Pöhl-Straße 18, 6020 Innsbruck**, hiemit bestellt (§ 120 WRG 1959).
35. Es dürfen ausschließlich grundwasserschonende Pflegemittel (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) eingesetzt werden. Die Beurteilung des Gefährdungsgrades hat mittels des Risikoabschätzungsverfahrens von Prof. Neururer 1992 zu erfolgen (vgl. OZl. 271 vom 14.06.2006).
36. Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, welche laut amtlichem Pflanzenschutzregister zugelassen sind (§§ 3 und 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997).
37. Der vorliegende Dünge- und Pflegeplan ist verbindlich einzuhalten. Jede Änderung ist der UVP-Behörde bekannt zu geben.
38. Die Beregnungsanlage ist durch Bodenfeuchtemessanlagen zu steuern.
39. Die Betreuung der Beregnungsanlage und die Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen auf den Grünanlagen haben durch eine fachkundige Personen mit entsprechender Ausbildung zu erfolgen.
40. Über den Einsatz der verwendeten Dünge- und Pflegemittel ist ein entsprechendes **Betriebsbuch** mit Mengen- und Zeitangaben zu führen und auf Verlangen der UVP-Behörde vorzulegen.
41. Im Rahmen einer Fremdüberwachung ist durch eine befugte Person oder Institution die Einhaltung der Grenzwerte der Grundwasserschutzverordnung 2000 im Grundwasserfeld des Projektsgebietes jährlich zu Saisonende zu überprüfen. Dies hat im Brunnen I der 9 Lochgolfplatzanlage zu erfolgen. Die Überprüfung hat sich auf die im Golfplatzbereich eingesetzten Dünge- und Pflegemittel (Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte) zu beziehen. **Vor Projektbeginn** ist eine Untersuchung gemäß Parameterumfang A1 der Wassergütererhebungsverordnung 1991 durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind **am Ende jeden Jahres** der UVP-Behörde vorzulegen.
42. Die Inhalte der dichten Abortgruben sind gemäß den jeweils gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

## IV. F. UVP-G 2000:

### Ausgleichsmaßnahmen Tiere

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Arten mit planbaren Lebensräumen (Feldlerche, Neuntöter, Hänfling, Baumpieper, Fitis und Zauneidechse) sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan erläutert und mit folgenden Abänderungen bzw. Zusätzen umzusetzen:

1. Der Durchgang vom alten zum geplanten Golfplatz muss so kurz wie möglich am westlichen Rand der Feldlerchenausgleichsflächen entlang geführt werden, um die Störungen so gering wie möglich zu halten.
2. Als Habitatstrukturen v.a. für Reptilien sind wahlweise Stein-, Erd-, Totholzhaufen, Baumstrünke, Wurzelteller, umgefallene Bäume usw. in geeigneter, möglichst ungestörter Lage sowie sonniger, warmer Exposition von mindestens 5–10 m<sup>2</sup> alle 50 m zu verwenden. In jeder „Stufe“ (= Bereiche zwischen den Spielbahnen) des geplanten Golfplatzes muss auch mindestens ein größerer solcher Bereich vorhanden sein (ab 50 m<sup>2</sup>). Für obige Habitat- und Strukturelemente ist wenn möglich im Zuge der Rodungen anfallendes Material zu verwenden.
3. Pro Stufe sind zumindest alle 100 m Stellen mit gut grabbarem Substrat (z.B. kleine Hanganrisse, Bodenverletzungen, offene sandige Stellen) von mindestens 50 cm Durchmesser und 10 cm Tiefe zur Eiablage für die Zauneidechse zu schaffen bzw. sind geeignete schon vorhandene Stellen wenn möglich zu belassen.
4. Die Ausdehnung der Hardroughs ist so großflächig wie möglich zu gestalten.
5. Die entstehenden Waldränder sind durch Anpflanzung von standorttypischen Wildkräutern, Hochstauden und Sträuchern wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben zu gestalten.
6. Die Gestaltung der Bewässerungsteiche ist amphibien- und libellengerecht durchzuführen.  
Es müssen durchgehende Flachwasserzonen zumindest auf der Nordseite der Teiche (bessere Besonnung im Frühjahr) von mindestens 2 m Breite (ca. 250-300 m<sup>2</sup>/Teich) angelegt werden und ein Pufferstreifen (Hardroughs mindestens 3 m) zu den intensiv gepflegten Golfbahnen vorhanden sein. Es dürfen keine Fische oder Wassergeflügel eingesetzt werden.

### Unverzögliche Minderungsmaßnahmen außerhalb der Golfflächen:

Rodungsverzicht:

7. Für die Flächen im Ausmaß von 600.000 m<sup>2</sup> (60 ha) laut Plan OZL 301 ist für die Bestandszeit des Golfplatzes von Seiten der Grundeigentümerin Agrargemeinschaft Obermieming ein Rodungsverzicht schriftlich zu erklären.  
Dies ist **Bedingung** dieser Genehmigung.  
Diese Vorschreibung betrifft die Grundstücke 3261 etc., alle GB Mieming, laut Grundstücksaufstellung OZI. 329 vom 04.09.2006.
8. Als Ausgleichsfläche auf die Bestandsdauer der Golfanlage ist die im Plan „Naturwaldreservat“ vom 28.11.2006 ausgewiesene Fläche im Ausmaß von 17,14 ha jeder Nutzung – mit Ausnahme der Jagd – zu entziehen.  
Diese Vorschreibung ist **Bedingung** dieser Genehmigung.

Diese Vorschreibung betrifft die Grundstücke 2810, 2811, 2820, 2821, 2839, 2840, 2872 teilweise und Gst. 2794 und 2795 gänzlich, alle GB Mieming.

**Minderungsmaßnahmen innerhalb der Golfflächen:**

9. Die Golfbahnen sind so anzulegen, dass möglichst große unberührte Waldflächen innerhalb des Golfplatzes bestehen bleiben.
10. Die verbleibenden Waldflächen sind entsprechend den Vorschlägen Dr. Mertz – Landschaftspflegerischer Begleitplan, Seite 2 und 3, durch Sickergräben bzw. Drainagen und dichte Folien abzusichern.
11. Diese Flächen sind als „Biotopflächen – Bitte nicht betreten“ auszuschildern.
12. Die gesamte Fläche ist auf Dauer des Golfplatzes weidefrei zu halten.

**Nebenbestimmungen aus Sicht „Verkehr“:**

1. Für die Verlegung des Knotens an der B189 ist ein bewilligungsfähiges Projekt in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde Mieming unverzüglich zu erstellen.
2. Bezüglich der notwendigen Verlegung der Haltestellenbereiche für die öffentlichen Verkehrsmittel ist unverzüglich mit der Krafffahrnlinienbehörde das Einvernehmen herzustellen.
3. Für das Projekt bzw. dessen Ausführung sind von den zuständigen Behörden (u.a. Straßenrechtsbehörde, Krafffahrnlinienbehörde) unverzüglich die erforderlichen Genehmigungen zu erwirken und die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (Fremdgrundinanspruchnahme, etc.)
4. Der Umbau inkl. Neuanlage der Bushaltestelle für die Fahrt Richtung Reutte ist **vor** Inbetriebnahme der Golfplatzerweiterung fertig zu stellen.
5. Betreffend der Verkehrsverhältnisse an der Gemeindestraße
  - a. Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im gesamten Abschnitt zwischen dem Knoten mit der B189 und zumindest der Parkplatzzufahrt. Diese ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
  - b. An der Abzweigung der Gemeindestraße in Affenhausen darf keine Wegweisung zum Golfplatz erfolgen, da diese Zufahrtsvariante aufgrund der Fahrbahnbreiten nicht für eine Erschließung der Golfanlage geeignet ist.
  - c. Erforderlichenfalls ist diese Zufahrt zu den Stellplätzen der Golfanlage über die Gemeindestraße von Wildermieming auch rechtlich zu unterbinden.
  - d. Ein entsprechendes Fahrverbot auf dieser Zufahrtsvariante ist dann zu verfügen, wenn die Anzahl der zulässigen Begegnungsfälle auf den relevanten Straßenabschnitten aufgrund des tatsächlich durch die Golfplatzerweiterung verursachten Mehrverkehrs überschritten wird.
6. Für die Baustellenzufahrt ist eine Bewilligung der Landesstraßenverwaltung unverzüglich zu erwirken.  
Dabei ist auch der Nachweis über das Erfordernis einer/keiner Linksabbiegespur zu führen.



7. Im Bereich der Baustellenzufahrt sind unverzüglich an der B 189 eine entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung und allfällige Gefahrenzeichen in beiden Fahrrichtungen erforderlich (vgl. Verfahren nach § 90 StVO).
8. Bei der Kreuzung der Baustellenzufahrt mit der Gemeindestraße nach Wildermieming ist unverzüglich an beiden Zufahrten zur Gemeindestraße das Verkehrszeichen „Stop“ zu verordnen und kundzumachen.
9. An der Gemeindestraße sind unverzüglich in beiden Richtungen die Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ mit der Zusatztafel „Baustellverkehr“ vor jenen Bereichen aufzustellen, wo Baustellenverkehr zu erwarten ist.

#### Nebenbestimmungen zum Schutz vor Luftschadstoffen:

1. Es ist unverzüglich vor Baubeginn eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der die in der UVE angeführten emissionsmindernden Maßnahmen angeführt sind und in der folgendes geregelt ist:
  - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Kehrmaschinen;
  - Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit des Einsatzes von Berieselungsanlagen;
  - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Zustand der Fahrbahndecke);
  - Einschränkung des Betriebs bei trockenen Föhnwetterlagen.
2. Die Betriebsanweisung ist den am Bau beteiligten Firmen zur Kenntnis zu bringen. Darüber hinaus ist eine **verantwortliche Person** für die Kontrolle der immissionsschutzrelevanten Maßnahmen schriftlich zu benennen. Diese Person hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen und schriftlich und bildlich zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der UVP-Behörde nach Fertigstellung der Anlage zur Einsicht vorzulegen.

#### Nebenbestimmungen aus abfallwirtschaftlicher Sicht:

1. Über anfallende Abfälle sind Aufzeichnungen zu führen, mit Angabe der Abfallart, der anfallenden Menge und dem Herkunftsort, welche Abfallmengen eine direkte Verwertung bzw. Verwendung und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurden. Diese Angaben sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
2. Bei einer Überprüfung im Abfalldatenverbund sowie im EDM Portal konnte für die gegenständliche Betriebsanlage keine Abfallbesitzernummer bzw. eine GLN Nummer festgestellt werden. Da in der gegenständlichen Betriebsanlage gefährliche Abfälle anfallen, ist spätestens 1 Monat nach Betriebsaufnahme eine elektronische Registrierung (<http://edm.umweltbundesamt.at/>) gem. § 22 AWG 2002 durchzuführen. Die zugewiesene GLN-Nummer ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung der gefährlichen Abfälle mittels Begleitscheine in diesen einzutragen. Der Begleitschein ist als gültiger Entsorgungsnachweis getrennt von den restlichen Unterlagen sieben Jahre aufzubewahren.

#### Nebenbestimmungen aus Sicht der Landwirtschaft:

Die Herstellung der Reinweideflächen muss sorgfältig und fachmännisch erfolgen, um die Nachhaltigkeit der Weideleistung zu sichern.

Nebenbestimmungen aus Sicht der Jagdwirtschaft:

1. Auf wilddichte Umzäunung des gesamten Golfplatzes ist zu verzichten.
2. Der bestehende Wildacker ist durch Fräsen und Neueinsaat sowie Vergrößerung der Flächen um ca. 500 m<sup>2</sup> im Einvernehmen mit dem Jagdpächter zu verbessern.
3. Die derzeit bestehende Rehfütterung ist im Einvernehmen mit dem Jagdpächter zu verlegen.
4. Bei der bestehenden Rotwildfütterung ist im Einvernehmen mit dem Jagdpächter eine zusätzliche eingezäunte Rehwildfütterung (Raufe) zu errichten.
5. Die Waldinseln sind nachhaltig zu erhalten und diese sind vor Beeinträchtigungen durch die Bauarbeiten zu schützen.
6. Bei Auspflanzung von derzeit nicht vorkommenden Baum- und Straucharten sowie Zierpflanzen sind diese durch den Betreiber des Golfplatzes auf dessen Kosten und Risiko gegen Wildverbiss und Wildschaden zu schützen.
7. Abgesehen vom normalen Golfbetrieb dürfen auf der Golfplatzfläche selbst und im näheren Bereich keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die mit zusätzlichem Lärm oder Licht (Fakelwanderungen, Feuerwerk, etc.) verbunden sind. Dies gilt insbesondere für die Nachtstunden.
8. Außer dem an der Projektsgrenze (Gemeindegrenze gegen Wildermieming) geplanten Wanderweg mit Anschluss an den Forst- und Stöttlweg ist keine Errichtung zusätzlicher Wanderwege, die in den umliegenden Waldbereich führen, zulässig.

## V.

### **Begleitende Kontrolle und Ökologische Bauaufsicht:**

- A)**
1. Die verpflichtete Partei (die Antragstellerin Mieminger Plateau Golf GmbH) hat entsprechend den Detailbestimmungen die begleitende Kontrolle einzurichten. Dies gilt insbesondere für den Verantwortlichen nach Tiroler Bauordnung 2001.
  2. Die zur Vertretung der verpflichteten Partei nach außen Berufenen werden hiermit verpflichtet, **bis zum Baubeginn** aus ihrem Kreis einen oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für bestimmte räumliche oder sachliche abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bescheides obliegt (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz 1991).
  3. Die ordnungsgemäße Bestellung laut Punkt 2. ist der Strafbehörde (Landesregierung, Abt. Umweltschutz, Innsbruck) rechtzeitig vor Baubeginn unaufgefordert nachzuweisen.
  4. Die verpflichtete Partei hat den Wegfall der Bestellungs Voraussetzungen bzw. den Widerruf der Bestellung der Strafbehörde unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls bis zum Zeitpunkt dieser Anzeige weiterhin der bisher verantwortliche Beauftragte nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 verantwortlich bleibt.

#### **B) Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht:**

**Herr Mag. Peter Mertz, Kaiser Franz Josef Straße 16, 6020 Innsbruck**

wird hiermit zur ökologischen Bauaufsicht, insbesondere zur Kontrolle der naturkundefachlichen Nebenbestimmungen und Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen bestellt (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).

Er hat in Abstimmung mit der Person, die die wasserrechtliche Aufsicht wahrnimmt, tätig zu sein.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. f, 17 Abs. 4, 39 Abs. 1 UVP-G 2000; § 9 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2002; § 30 Abs. 1 TBO 2001 und § 44 Abs. 4 TNSchG 2005.

## **VI.**

### **Kosten:**

1. Gemäß der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 99/2003, wird folgende Verwaltungsabgabe vorgeschrieben:

TP 123 Bewilligung nach § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1. € 1.100,00.

2. Gemäß den Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1999, LGBl. Nr. 3/1999, in der Fassung LGBl. Nr. 119/2001, werden folgende Kommissionsgebühren für Amtshandlungen durch Amtsortane außerhalb des Amtes (insbesondere bei Durchführung der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2006 und naturschutz- und forstrechtliche Verfahren „Reinweide“) vorgeschrieben:

**Gesamt:** € 229,00

Dieser Betrag ist gemäß §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004, von der Antragstellerin binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen.

### **Hinweis**

### **für die Gebühren:**

Gemäß dem Gebührengesetz 1957 sind für die Anträge vom 23.12.2005, 13.03.2006 und 30.08.2006 insgesamt € 39,00, die Verhandlungsschrift vom 20.06.2006 € 13,00 und das Einreichprojekt mit insgesamt € 365,20, sohin insgesamt **€ 417,20** zu bezahlen.

Dieser Betrag ist auf dem beiliegenden Zahlschein bereits enthalten und mit diesem zur Einzahlung zu bringen.

# BEGRÜNDUNG:

## 1. Verfahrensablauf:

Die Mieminger Plateau Golf GmbH hat nach eingehenden Vorbereitungen unter Mitwirkung der UVP-Behörde (vgl. OZI. 1 bis OZI. 101) mit Schreiben vom 23.12.2005 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterung des Golfplatzes Mieming“ nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) gestellt. Dazu hat sie entsprechende Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt (OZI. 102). Die UVP-Behörde hat sodann ermittelt, ob diese Einreichunterlagen vollständig sind. Nach Ergänzung dieser Unterlagen wurde das Prüfbuch für die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des UVP-G erarbeitet. Die Sachverständigen wurden von der UVP-Behörde ersucht, anhand dieses Prüfbuches die Aussagen der UVE der Projektwerberin in Form von Teilgutachten zu überprüfen. Dabei war vorrangige Aufgabe, zu klären, ob die Auswirkungen des beantragten Vorhabens aus fachlicher Sicht eine schwerwiegende Umweltbelastung erwarten lassen oder nicht. Zur Erarbeitung dieser Teilgutachten hat die UVP-Behörde zu den nach Lage dieses Falles maßgeblichen Fachgebieten Gutachten folgender Amtssachverständiger eingeholt.

Gruppen Anlagen: Golfplatzwesen/Sicherheit: DI Thomas Himmel, OZIn. 206, 222 und 281; Abfalltechnik: Ing. Ulrich Ladurner, OZI. 250; Bauwesen: Ing. Gerhard Strigl, OZIn. 184 und 350.

Gruppe Emissionen, Immissionen Verkehr: Medizin: Dr. Karl-Heinz Fischer, OZI. 274; Verkehrswesen: Ing. Othmar Knoflach, OZIn. 204 und 216; Luftschadstoffe: Ing. Markus Kuntner, OZI. 229; Lärmwesen: DI Albert Rinner, OZI. 197; Straßenwesen: Ing. Bernd Stigger, OZI. 151.

Gruppe Boden, Wald, Landwirtschaft, Wasser, Jagd, Natur/Landschaft:

Jagdwesen: DI Karl Bauer, OZI. 277; Siedlungswasserwirtschaft: DI Eugen Feichtinger, OZIn. 226, 307 und OZI. 354; Landwirtschaft: DI Rudolf Girtler, OZI. 195 und 351; Naturkunde: Mag. Yvonne Kiss und Mag. Bernd Perdacher, OZIn. 196, 251, 279, 284 und 296, 4-F-2268/3 vom 29.05.2006 sowie OZI. 353; Forstwesen: DI Robert Seitz, OZI. 254, 279 und DI Peter Winkler, OZI. 319 und 325.

Gruppe Raumordnung:

DI Martin Sailer, OZIn. 258 und 359; Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, OZI. 215.

Die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen aller Gutachter auf Grundlage der eben erwähnten Teilgutachten wurde von der Behörde in Zusammenarbeit mit diesen Gutachtern erarbeitet (OZI. 259).

Die UVP-Behörde hat in der Folge ein Großverfahren im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) durchgeführt. Zu erwarten war schon aufgrund der Beteiligung der Agrargemeinschaft Obermieming und der Nachbarschaft zum geplanten Vorhaben in der Gemeinde Wildermieming, dass an dieser Verwaltungssache nämlich voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind. Dieser Antrag wurde daher durch Edikt kundgemacht (OZI. 151). Dieses Edikt ist im redaktionellen Teil der Tiroler Tageszeitung, des Tiroler Kurier und des Amtsblattes zur Wiener Zeitung ordnungsgemäß verlautbart worden. In diesem Edikt wurde kundgemacht der Antrag der Projektwerberin, die Auflage der UVE und der zusammenfassenden Bewertung. Diese erwähnten Unterlagen wurden bei der Gemeinde Mieming und Wildermieming sowie beim Amt der Tiroler Landesregierung zur Einsicht aufgelegt. In diesem Edikt wurde jedermann aufgerufen, zu diesem Vorhaben eine schriftliche Stellungnahme bis zum 02.05.2006 an die Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz, abzugeben. Auf die Bestimmung der Gründung einer Bürgerinitiative im Sinne des UVP-G wurde hingewiesen. Desgleichen wurde in diesem

Edikt festgehalten, dass Beteiligte unter bestimmten Umständen ihre Parteistellung verlieren. Der Landesumweltanwalt von Tirol hat innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (OZI. 205).

Mit Schreiben vom 29.03.2006 hat Frau Emilie Stubenböck, Mieming, ein Ersuchen um Klarstellung in gegenständlicher Sache gestellt (OZI. 182). Die Gemeinde Wildermieming hat eine schriftliche Stellungnahme abgegeben (OZI. 198).

Am 20.06.2006 hat eine konstruktive mündliche Verhandlung im Gemeindeamt Mieming in gegenständlicher Sache stattgefunden (vgl. die Verhandlungsschrift OZI. 279). Diese mündliche Verhandlung wurde nach Verständigung der mitwirkenden Behörden und der anderen Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, vorgenommen.

In dieser Verhandlung hat - bis auf die Vertreterin des Landesumweltanwaltes, MMag. Ingrid Kerber - keine der Parteien einen Einwand, insbesondere nicht gegen die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, vorgebracht.

Mit Schreiben vom 29.06.2006 wurde die Agrarbehörde ersucht bekannt zu geben, ob aus ihrer Sicht (z.B. § 20 Forstgesetz 1975) Einwände gegen das beantragte Vorhaben (Golfplatz, Reinweide, Minderungsfläche) bestehen (OZI. 290).

Mit Schreiben vom 28.06.2006 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine Stellungnahme abgegeben (OZI. 300). Mit Schreiben vom 09.07.2006 hat die Antragstellerin ihre Angaben betreffend „Ausgleichsmaßnahmen“ präzisiert (OZI. 301).

Mit Schreiben vom 17.07.2006 hat die Aufsichtsbehörde über ihre **Genehmigung** der Änderung des Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde Mieming in gegenständlicher Sache samt durchgeführter strategischer Umweltprüfung informiert (OZI. 304). Mit Schreiben vom 18.07.2006 hat der Amtssachverständige für Siedlungswasserwirtschaft seine ergänzende Stellungnahme betreffend Beregungsanlage und Grundwasserbrunnen abgegeben (OZI. 307). Diese wurden dem Parteiengehör unterzogen.

Mit Schreiben vom 27.06.2006 hat die Tiroler Landesregierung als die zuständige Straßenbehörde erklärt: **Zugestimmt** wird der Ausführung des Bauvorhabens „Land Tirol, B189 Mieminger Straße, Neuansbindung der Gemeinestraße am Bereich Straßen km7,832 – km 7,955“ mit Verlängerung der bestehenden Linksabbiegespur und Verlegung der nördlichen Bushaltesstelle entsprechend dem Einreichprojekt gemäß § 40 Abs. 5 Tiroler Straßengesetz, LGBl. Nr. 13/1989 idgF, LGBl. Nr. 36/2006 (OZI. 309).

Mit **Bescheid** der Gemeinde Mieming vom 30.06.2006, ZI. 612-1/2/2006/1030, wurde die Zufahrt Obermieming-Oberdorf nach den Bestimmungen des Tiroler Straßengesetzes bewilligt (OZI. 316).

Mit Schreiben vom 03.08.2006 hat das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine weitere Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30.08.2006 hat die Antragstellerin ihren Antrag betreffend der Schaffung von Reinweide ergänzt (OZI. 321).

Daraufhin wurden von der UVP-Behörde die Ergebnisse der naturschutz- und forstrechtlichen Ermittlungen der mitwirkenden Bezirkshauptmannschaft Imst, Mag. Gudrun Hofmann, betreffend Reinweide (oberer Spruchpunkt III C 2.) in dem weiteren UVP-Verfahren zu Grunde gelegt.

Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens aufgrund des erwähnten Änderungsantrages vom 14.11.2006, OZI. 345, wurden den Parteien dieses UVP-Verfahrens zur Stellungnahme übermittelt. Im Zuge dieses Parteiengehörs sind Einwände nicht erhoben worden.

Die Aufsichtsbehörde nach Tiroler Raumordnungsgesetz 2001 hat mitgeteilt, dass ihre Genehmigung für die Änderung des Gesamtflächenwidmungsplanes höchstwahrscheinlich erfolgen wird dürfen (OZI. 365). --

## **2. Sachverhalt:**

Hinsichtlich der Darstellung des Vorhabens und dessen Auswirkungen wird auf Spruchpunkt II. oben (Beschreibung des Vorhabens) und die Befunde in den oben angegebenen Teilgutachten der erwähnten Sachverständigen verwiesen.

### **Ergebnisse des Ermittlungsverfahren:**

Vorab ist unbestritten festzustellen, dass mindestens 10 Jahre Varianten eines Golfplatzes in Mieming konkret diskutiert wurden.

Um die Auswirkungen der beantragten Erweiterung des Golfplatzes Mieming auf die Umwelt zu erfassen, hat die UVP-Behörde die oben genannten nicht amtlichen und amtlichen Sachverständigen beigezogen.

Alle diese Amtssachverständigen haben folgende zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen abgegeben (vgl. OZl. 259 vom 10.05.2006):

### **2.1 „Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen:**

#### **Fachbereich Bauwesen:**

Gegen das gegenständliche Bauvorhaben bestehen grundsätzlich keine Einwände, wenn die in den Nebenbestimmungen angeführten Vorschreibungen bei der Bauausführung berücksichtigt werden.

Für die betroffenen Grundstücke, auf der die Erweiterung des Golfplatzes erfolgen soll, sind die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben und der vorgesehene Standort kann laut Arbeitsgruppe Golfanlagen des Amtes der Tiroler Landesregierung als geeignet angesehen werden.

Weiters werden, wie bereits erwähnt, aufgrund der vorhandenen Infrastruktur am geplanten Standort nur mehr die für den Spielbetrieb der Golfplutzerweiterung unbedingt erforderlichen Baukörper notwendig, die so zu einer Minimierung des optischen Erscheinungsbildes sowie Versiegelung des Grundes führen.

#### **Fachbereich Medizin:**

Bei Einhaltung der in der UVE angeführten und in den Teilgutachten der Fachbereiche Lärm und Luftschadstoffe verlangten Maßnahmen zur Reduktion der Schall- und Schadstoffemissionen sind während des Baus und während des Betriebes keine Immissionen zu erwarten, die zu einer Gesundheitsgefährdung oder zu einer medizinisch gesehen unzumutbaren Belästigung führen würden.

Gesundheitliche Interessen der Arbeitnehmer würden ebenfalls nicht beeinträchtigt werden.

#### **Fachbereich Lärm:**

Durch den geplanten Bau der Golfanlage Mieming wird bei den betroffenen Siedlungen (Brentesiedlung) der äquivalente Dauerschallpegel, verursacht durch den Straßenverkehr auf der Landesstrasse B 189 und der Gemeindestraße nach Wildermieming nicht erhöht.

Während der Errichtungsphase der geplanten neuen Golfflächen werden bei der Herstellung des Lärmschutzwalls über einen Zeitraum von 15 Arbeitstagen die Grenzwerte von 50 dB bis 4 dB im anschließenden Siedlungsgebiet Brente überschritten. Ansonsten werden die Vorgaben der Tiroler Baulärmverordnung eingehalten.

Bei Einhaltung der Verpflichtungen des Betreibers (vom 1.3.2006, U-5135/136) werden die Lärmimmissionen bedingt durch den Mähbetrieb den Beurteilungspegel von 35 dB in der der ungünstigsten Stunde während der Morgenzeit von 6.00 bis 8.00 nicht überschreiten.

### **Fachbereich Luftschadstoffe:**

Maßgebliche Emissionen von Luftschadstoffen treten ausschließlich während der Bauphase auf.

Die dabei auftretenden Emissionen entsprechen jener einer Großbaustelle. Die Immissionsbelastung der zu schützenden Güter wird laut Antrag möglichst gering gehalten, in dem in der UVE dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsminderung vorgesehen sind.

Die Schadstoffemissionen in der Betriebsphase führen nicht zu relevanten Immissionsbeiträgen.

### **Fachbereich Landwirtschaft:**

Hinsichtlich des Schutzgutes Landwirtschaft wird durch die Errichtung der Ersatzweideflächen ein akzeptabler Ausgleich für die Weidewirtschaft geschaffen, sodass für die Landwirtschaft durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in nur so geringem Ausmaß herangezogen, dass daraus ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Strukturen bzw. landwirtschaftlichen Betriebe resultieren.

### **Fachbereich Jagdwesen:**

Durch die geplante Erweiterung des Golfplatzes Mieminger Plateau lt. vorliegendem Projekt ergeben sich, wie oben beschrieben, im gegenständlichen Bereich des Eigenjagdrevieres Obermieming verschiedene mehr oder weniger nachteilige Auswirkungen auf die jagdliche Situation, wie Wildhege und Jagdbetrieb. Dies obwohl das Gebiet bereits jetzt durch die Nähe zu den Wohngebieten und den überaus starken Wanderbetrieb auf zahlreichen Wanderwegen das ganze Jahr über beunruhigt erscheint und dadurch der Jagdbetrieb bereits jetzt sehr eingeschränkt ist. Diese Einschränkungen, die vor allem im § 41 Abs. 1,2 und 3 des Tiroler Jagdgesetzes begründet sind, werden durch das Erweiterungsprojekt nun zum Teil weiter ausgeweitet und verschärft.

Allerdings lassen sich die meisten entstehenden Nachteile durch geeignete im Gutachten angeführte Ausgleichsmaßnahmen, wenn nicht gänzlich ausschalten, so doch weitestgehend abschwächen, sodass abschließend gesagt werden kann, dass im Gesamten gesehen die Auswirkungen auf die jagdliche Situation als tragbar beurteilt werden können.

### **Fachbereich Verkehr:**

Im Zuge der Untersuchung für die UVE wurden die bestehenden Verkehrsverhältnisse analysiert, die prognostizierten Belastungen ermittelt und mit dem durch die Erweiterung der Golfanlage zu erwartenden Verkehr überlagert. In weiterer Folge wurde untersucht, ob die bestehenden Verkehrsanlagen dieses zu erwartende Verkehrsaufkommen bewältigen können.

Auf der B189 Mieminger Straße wird sich die Verkehrsbelastung im Prognoseverkehr 2020 durch die Erweiterung der Golfanlage und dem damit verbundenen induzierten Verkehr vernachlässigbar erhöhen. Die durch die Erweiterung der Golfanlage verursachte Verkehrszunahme auf der Erschließungsstraße (Gemeindestraße bei der Abzweigung beim Gasthaus zur Post) in Obermieming ist als gering einzustufen. Die Anlageverhältnisse unter Berücksichtigung des geplanten Ausbaues dieser Gemeindestraße werden für den Mehrverkehr als ausreichend erachtet.

Bei Umsetzung der beabsichtigten Maßnahmen bleiben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs unter Berücksichtigung der erforderlichen Nebenbestimmungen weiterhin gewährleistet und die verkehrlichen Auswirkungen vernachlässigbar.

### **Fachbereich Wasser:**

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser wird durch die Errichtung des gegenständlichen Golfplatzes kein nachteiliger Einfluss auf den qualitativen und quantitativen Wasserhaushalt zu erwarten sein.

Bezüglich der geplanten Wasserbenutzung für die Bewässerung des Golfplatzes wird eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken sein.

Hinsichtlich des Schutzes der Qualität des Grundwassers sind Nebenbestimmungen zu erfüllen.

### **Fachbereich Naturkunde:**

Gegenständliches Projekt sieht die Errichtung eines Golfplatzes mit einem Gesamtlächenausmaß von rund 68 ha im Gemeindegebiet von Mieming vor. Zusätzlich werden weitere 13 ha zur Ablöse bestehender Weiderechte im westlichen Anschluss an die Projektsfläche umgestaltet.



Die Auswertung des Ist – Zustandes gegenständlicher Projektfläche zeigt, dass speziell aus zoologischer Sicht entsprechend den erhobenen Tiergruppen als auch hinsichtlich der hier vorkommenden Pflanzen und deren Lebensraum von einer hohen Wertigkeit auszugehen ist. Aber auch bezüglich der Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungswert und Naturhaushalt ergeben sich lokale bis regionale Bedeutungen.

Trotz beigebrachter Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen sowie diverser Nebenbestimmungen, verbleiben aus fachlicher Sicht bei Realisierung gegenständlichen Projektes **nachhaltige und irreversible Störungen (Pflanzen und deren Lebensraum, Landschaftsbild)** sowie mittelschwere Beeinträchtigungen (Zoologie, Erholungswert, Naturhaushalt) hinsichtlich der untersuchten Schutzgüter. Diese Beeinträchtigungen können durch die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen zwar teilweise weiter abgemindert werden (Tiere), ein wirklicher „Ausgleich“ ist jedoch speziell hinsichtlich des nicht wieder herstellbaren Lebensraumes nicht möglich.

#### **Fachbereich Abfall:**

Bei Einhaltung von Nebenbestimmungen besteht gegen das vorgelegte betriebliche Abfallwirtschaftskonzept aus abfallwirtschaftlicher Sicht kein Einwand.

#### **Fachbereich Forstwesen:**

Für die Errichtung eines 18 – Loch Meisterschaftsplatzes beabsichtigt die Mieminger Plateau Golf GmbH eine Grundinanspruchnahme von ca. 67 ha. Dieser auf Höhe 870-970 m NN gelegene reine Kiefernwald ist anthropogen stark überprägt und durch frühere Waldwirtschaft stark degradiert. Eine einheitliche potentielle Waldgesellschaft ist in diesen Bereichen größerflächig nur schwer auszuweisen, weil standörtliche und klimatische Bedingungen oft sehr kleinstandörtlich wechseln; eine weit gestreute Baumartengarnitur könnte somit vorkommen. Eine Erholung der heruntergekommenen Wälder ist aber ohne menschliches Zutun nur sehr langfristig (Jahrhunderte) zu erwarten, weil zum einen Samenbäume fehlen, die eine andere Baumartengarnitur als die Kiefer zulassen und zum anderen die Humusbildung ohne laubholzreichen Pionierwald eben sehr lange in Anspruch nimmt. Voraussetzung für die Wandlung der Waldgesellschaft wird das Aufgeben der Waldweide sein und der konsequente Schutz des aufkommenden Jungwuchses vor Wild und Mensch.

Die im aktuellen Waldentwicklungsplan großflächig dargestellte Kennziffer 322 trifft im Untersuchungsgebiet nicht zu. Aufgrund der Ergebnisse der Geländeerhebung trifft im Untersuchungsgebiet eine Kennziffer 112 zu, die bei Verlegung des Rad/Wanderweges lt. Projekt auf 111 zurückgenommen werden kann.

Durch die dauerhafte Rodung von ca. 43 ha (für Golfplatz und Weidetrennung) verbleibt die bezirksbezogene Waldausstattung der Gemeinde Mieming auch nach durchgeführter Rodung überdurchschnittlich. Da es sich bei der Rodungsfläche um aus forstwirtschaftlicher Sicht äußerst minderwertige Bestände handelt, ist der Waldflächenverlust als nicht gravierend zu beurteilen.

Des weiteren sind im wesentlichen keine Berührungspunkte des Projektes zum Bergwaldprotokoll und Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention erkennbar, die nicht schon über die Schiene FG 1975 abgehandelt oder mittels Auflagen beschränkbar wären. Das Bergwaldprotokoll und das Bodenschutzprotokoll tragen somit zu keinen neuen Erkenntnissen bei, daher wird das Projekt auch aus dieser Sicht als umweltverträglich bezeichnet.

#### **Fachbereich Golfwesen:**

Bei Einhaltung der geforderten Nebenbestimmungen kann das Projekt als sicher und immissionsfrei angesehen werden (ÖZl. 222 vom 02.05.2006 und ÖZl. 359 vom 05.12.2006).

Entscheidungswesentliche Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen (§ 17 Abs. 5 UVP-G) sind im vorliegenden Fall nicht aufgetreten.

Nach Ansicht der Amtssachverständigen wird durch die von ihnen geforderten Nebenbestimmungen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen (§ 17 Abs. 4 UVP-G 2000).

#### **Relationen des beantragten Projektes zur Gesamtfläche des Rotkiefernwaldes in der Umgebung des beantragten Vorhabens:**

Folgende Daten lassen sich aus der verfügbaren Biotopkartierung ermitteln:

In der Gemeinde Mieming liegt die Gesamtfläche des Rotkiefernwaldes (Spirken-/Föhrenwald in der Biotopkartierung, Kürzel WNFV) abzüglich der im Wald liegenden Sonderstandorte (Bachläufe, Lichtungen etc.) bei rund 700 ha. Die **für den Golfplatz benötigte Rodungsfläche** von rund 30 ha entspricht damit **4,4 Prozent dieses Waldtyps in der Gemeinde Mieming**.

Gesamtdaten für das Mieminger Plateau sind kurzfristig nicht verfügbar, da für die Gemeinde Obsteig keine standardisierten Biotopdaten vorliegen. Allerdings kann in diese Berechnung auch die Gemeinde Wildermieming einbezogen werden, die an das Planungsgebiet unmittelbar anschließt. In dieser Gemeinde sind rund 400 ha Rotföhrenwald ausgeprägt. Für Mieming und Wildermieming zusammen ergibt sich daraus, dass die Rodungsfläche 2,8 Prozent der in den beiden Gemeinden vorhandenen Waldflächen des angesprochenen Typs in Anspruch nimmt.

Zusätzliche Wälder dieses Typs sind auch in den Gemeinden Obsteig und Telfs vorhanden (vgl. zu all dem: OZIn 109 und 366).

Würde man die Fläche der beantragten „Reinweidefläche“ zu diesen 4,4 % dazuzählen, wäre weiterhin nur ein geringer Teil dieses Waldtyps – örtlich/überörtlich – betroffen.

#### **Zusammenfassende Bewertung der UVP-Behörde aus Sicht der Umweltauswirkungen:**

Bis auf den Amtssachverständigen für Naturkunde haben alle **das beantragte Vorhaben** als **umweltverträglich** bezeichnet.

#### **2.2 Sachverhalt betreffend Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen:**

Die UVP-Behörde hat Ermittlungen darüber durchgeführt, welche öffentlichen Interessen vorliegen, die für das beantragte Projekt sprechen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bedachtnahme im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G und der forst- und naturschutzrechtlichen Interessenabwägung im Sinne des § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 und § 29 TNSchG 2005.

Unbestritten ist, dass ein öffentliches Interesse am gegenständlichen Vorhaben durch die oben angeführte Genehmigung der Flächenwidmungsplanänderung für die Standortflächen dieses Vorhabens anzunehmen ist.

Weiters hat die UVP-Behörde dem erwähnten Amtssachverständigen für Raumordnung zur Frage der öffentlichen Interessen am beantragten Vorhaben drei Beweisthemen gestellt:

- a. Welche öffentlichen Interessen an der Erteilung der Genehmigung sind nachvollziehbar vorhanden und welches Gewicht wird diesen beigemessen?
- b. Kann der angestrebte Zweck (Golfplatz) mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in geringerem Ausmaß beeinträchtigt werden?
- c. Sind die insgesamt von der Vorhabenswerberin vorgelegten Darstellungen und Schlussfolgerungen zu den Vor- und Nachteilen der geprüften Alternativen (ohne „Null-Variante“) vollständig, plausibel und nachvollziehbar und wie werden diese beurteilt?
- d. Welche Änderungen ergeben sich durch den Änderungsantrag vom 14.11.2006 in Bezug auf die Beurteilung der spieltechnischen Situation?

Der erwähnte Sachverständige hat in einer tiefeschürfenden, 35 Seiten langen „Darstellung der öffentlichen Interessen aus Sicht der Landesraumordnung“ zu diesen drei Beweisthemen eine Stellungnahme abgegeben.

Zusammengefasst kommt er zum ersten Beweisthema zu folgender Schlussfolgerung:

„Aus Sicht der Landesraumordnung liegt ein zentrales öffentliches Interesse bei den regionalwirtschaftlichen, insbesondere bei den touristischen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Der Golfsport ist auf dem Mieminger Plateau als „Wahlbedarf“ zu sehen, d.h. er unterstützt die angestrebte Profilierung der Region in Richtung eines qualitätsorientierten Tourismus. Neben den unmittelbar ausgelösten regionalwirtschaftlichen Wirkungen durch den Bau der Anlage sind für die Region v.a. die fortdauernden touristischen Effekte maßgebend. Bei den durch den Golfplatz unmittelbar ausgelösten Nüchtigungen handelt es sich um Nachfrage die ohne den Golfplatz mit großer Wahrscheinlichkeit nicht zustande kommen würde.

In der touristischen Angebotsentwicklung des Mieminger Plateaus war die Errichtung des 9-Loch-Golfplatzes ein wichtiger Schritt. Das ursprünglich verfolgte Konzept, dass die Zielgruppe der Golfanfänger wie auch der fortgeschrittene Spieler gleichermaßen angesprochen wird, konnte allerdings nur teilweise umgesetzt werden. Die Effekte die das Golfangebot in der Standortgemeinde bzw. in der Region bisher auslösten liegen daher deutlich unter jenen die ein vollwertiges Golfangebot bewirkt. Wie die Evaluierung des Tiroler Golfplatzkonzeptes 1997 gezeigt hat, können „gäste- bzw. greenfeeorientierte Golfplätze“ deutlich höhere wirtschaftliche Effekte erreichen wie mitgliederorientierte Golfplätze. Maßgebende Faktoren sind in diesem Zusammenhang eine hohe Attraktivität des Platzes, d.h. mindestens ein 18-Loch Golfplatz, ein gutes Schul- und Übungsangebot, ein weiteres Angebot an zusätzlichen Golfplätzen in einem zumutbaren Einzugsbereich sowie ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Golfclubmitgliedern und Tagesbesuchern. Dies kann mit dem nunmehr angestrebten Gesamtkonzept größtenteils erreicht werden.

Die Befunderhebung zeigt deutlich des herausragende Stellung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft als eine der wenigen Möglichkeiten einer eigenständigen Regionalentwicklung des Mieminger Plateaus. Der Verwirklichung des ggst. Vorhabens, das im Einklang mit dem einschlägigen Raumordnungsprogramm des Landes und den in den Örtlichen Raumordnungskonzepten der Plateaugemeinden enthaltenen touristischen Entwicklungszielen steht, ist ein hohes Gewicht beizumessen.

Das wichtigste konkurrierende öffentliche Interesse liegt in der Erhaltung einer günstigen Raumstruktur, insbesondere der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Auch diesbezüglich ist festzustellen, dass die Vorgaben des Raumordnungsprogrammes für Golfplätze eingehalten werden, des weiteren sind entsprechende **Ausgleichsmaßnahmen** in Bezug auf den Naturhaushalt und den Erholungsraum vorgesehen. **Aus Sicht der Landesraumordnung werden daher die natürlichen Lebensgrundlagen nicht derart in Anspruch genommen oder belastet, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in einem ausreichenden Maße und in ausreichender Güte zur Verfügung stehen würde.** Es kommt daher diesem öffentlichen Interesse nicht jenes Gewicht zu wie es den regionalwirtschaftlichen Wirkungen des Vorhabens zuzumessen ist.

In dem die Attraktivität der geplanten Golfanlage erhalten bleibt, sind diese Aussagen auch nach der Antragsänderung vom 14.11.2006 weiterhin gültig.

Maßgebend ist, dass das ursprüngliche Konzept einer neu zu errichtenden, qualitativ hochwertigen 18-Loch-Golfanlage in Kombination mit einem ausgezeichneten Schul- und Übungsangebot – v.a. in Form der bestehenden 9-Loch-Golfanlage – weiterhin aufrecht erhalten wird“

Zum zweiten Beweisthema:

„Es ist eine generelle Zielsetzung der touristischen Angebotsentwicklung dass ein möglichst hoher Anteil der Umsätze in der „Aufenthaltsregion“ getätigt werden und somit auch die dadurch ausgelösten Wertschöpfungseffekte vor Ort entstehen. In Bezug auf den angestrebten Zweck der **Verbesserung des Golfangebotes auf dem Plateau** und der Stärkung des qualitätsorientierten Tourismus gibt es daher **keine sinnvolle Alternative** zur Erweiterung des bestehenden Golfplatzes.“

Zum dritten Beweisthema:

„Aufgrund der Standortvorgaben des einschlägigen Tiroler Raumordnungsprogrammes gibt es nur einen Alternativstandort bei dem nicht auch der ggst. Bereich wesentlich in Anspruch genommen wird. Ausgehend vom aktuellen Planungsstand liegen Ausschlusskriterien des zitierten Raumordnungsdokumentes vor. Diese wurden von der Antragstellerin sowohl in der Umweltverträglichkeitserklärung wie auch im Umweltbericht zur strategischen Umweltprüfung im Raumordnungsverfahren größtenteils richtig erkannt und beschrieben.“

Zum vierten Beweisthema:

„Auch mit dem nunmehr zur Verfügung stehenden Planungsareal ist die Gestaltung einer ähnlich attraktiven Spielführung wie in der ursprünglich vorgelegten Planungsvariante möglich. Detaillierte diesbezügliche Ausführungen sind der Detailplanung vorbehalten.

Im Speziellen kann auch eine zufrieden stellende Lösung sowohl in Bezug auf die innere Sicherheit und bitte den entsprechenden Vorschriften auch hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Golfanlage erreicht werden.“ -----

### **3. Beweiswürdigung:**

Die UVP-Behörde hat im Ermittlungsverfahren Beweis erhoben insbesondere durch Einsicht in die UVE, die erwähnten Teilgutachten und die zusammenfassende Bewertung, durch Lokalaugenschein sowie durch Abhalten der mündlichen Verhandlung am 20.06.2006.

Diese Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sind von den Parteien – bis auf die diskutierten „Ausgleichsmaßnahmen“ durch den Landesumweltanwalt – nicht bestritten worden.

Insbesondere wurden **Gegengutachten nicht** vorgelegt.

Der sich aus § 37 AVG ergebende Grundsatz der Erforschung der Materiellen Wahrheit bedeutet, dass die Behörde nicht an das tatsächliche Parteinbringen gebunden ist, sondern von sich aus den wahren Sachverhalt durch Aufnahme der nötigen Beweise festzustellen hat. Allerdings ist auch das Parteinbringen (im vorliegenden Fall insbesondere die UVE) bei der Festsetzung des maßgeblichen Sachverhaltes zu berücksichtigen.

Schon deshalb hat die UVP-Behörde die nach den Bestimmungen des UVP-G notwendige zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen erarbeitet, die abgeleitet wurde aus den Teilgutachten, die die Aussagen der UVE überprüft haben.

Die UVP-Behörde geht davon aus, dass diese erwähnten, ausführlichen und unbestrittenen Gutachten auf ausreichendem Befund fußen, nicht gegen die Gesetze der Logik verstoßen und dem Stand der Technik und der Wissenschaften entsprechen. Sie stützen sich auch auf die Erfahrungen des täglichen Lebens. Daher überzeugen diese Gutachten die UVP-Behörde.

Sie hatte auch den Grundsatz der Verwaltungsökonomie bei der **Ablehnung des Antrages auf zusätzliche Beiziehung eines Gutachters** für Bodenökologie zu bedenken (§ 39 Abs. 2 AVG 1991). Diesbezüglich wird verwiesen auf die folgende Begründung, Punkt „Zu den Einwendungen des Landesumweltanwaltes“.

Somit durften diese Gutachten und Stellungnahmen der UVP-Behörde als ausreichende Grundlage ihrer Beweiswürdigung dienen.

Hauptpunkte im gegenständlichen Ermittlungsverfahren sieht die UVP-Behörde in den Sachverhaltselementen „Art und Ausmaß der Beeinträchtigung des durch die beantragte Rodung betroffenen Gebietes des Rotkiefernwaldes (Spirken-/Föhrenwald in der Biotopkartierung)“. Weiters im Sachverhaltselement „Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen bzw. Minderungsmaßnahmen“ und „Art/Ausmaß der öffentlichen Interessen für das Vorhaben“. Beide Hauptpunkte des ursprünglichen Vorhabens wurden durch die vom Landesumweltanwalt betriebene **Antragsänderung** vom 14.11.2006 zugunsten der Schutzgüter „Natur/Landschaft“ verändert.

Dazu stellt die Behörde fest:

Die Beweiswürdigung hinsichtlich der in der Sachverhaltsfeststellung angegebenen Relationen des Verlustes an Flächen des Rotkiefernwaldes kann anhand der vorliegenden Erhebungen durchgeführt werden (OZln 109 und 366) Diese Erhebungen wurden nicht bestritten. Sie sind auch glaubwürdig und überzeugend.

Zu den Ausgleichsmaßnahmen:

Die UVP-Behörde teilt die Ansicht des Landesumweltanwaltes, dass die von der Antragstellerin

angebotenen Maßnahmen im streng technischen Sinn nicht als „Ausgleichsmaßnahmen“ anzusehen sind. Sie sind lediglich als „Minderungsmaßnahmen“ (vgl. unten Begründung zu Spruchpunkt I.) anzusehen.

Die UVP-Behörde ist jedoch überzeugt, dass diese Minderungsmaßnahmen – unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – durchaus geeignet sind, die Auswirkungen der hier festgestellten Umweltbelastungen zu **mindern**. Dass dies der Fall ist wurde vom Landesumweltanwalt nicht bestritten.

Die UVP-Behörde geht daher von folgenden aus. Es ist als erwiesen anzusehen, dass die von der Antragstellerin mit Antragsänderung vom 14.11.2006 zusätzlich angebotenen relativen Minderungen der Beeinträchtigungen von Natur/Landschaft und von der UVP-Behörde mittels Nebenbestimmungen verfügten Minderungsmaßnahmen durchaus geeignet sind, die festgestellten schwerwiegenden Umweltbelastungen nach Lage dieses Falles **auf ein erträgliches Maß** zu vermindern.

Die Ausführungen des Amtssachverständigen für Raumordnung, DI Sailer, in OZl. 359 vom 05.12.2006 wurden nicht bestritten. Sie sind ausführlich und überzeugend. Ihnen folgt daher die UVP-Behörde.

Die UVP-Behörde ist den Anregungen des Umweltbundesamtes zur UVE vom 27.04.2006, OZl. 199, größtenteils gefolgt (vgl. § 5 Abs. 4 UVP-G).

#### **4. Beurteilung der Rechtsfragen:**

##### **Zu Spruchteil I. (Genehmigung nach UVP-G):**

Unbestritten ist, dass das beantragte Vorhaben die Errichtung eines Golfplatzes mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10 ha darstellt (Anhang 1, Z 17 lit. a UVP-G).

Die maßgeblichen Voraussetzungen der Genehmigung des beantragten, UVP-pflichtigen Vorhabens enthält § 17 UVP-G. Diese lauten:

„(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b. erhebliche Belastungen der Umwelt die nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen oder
  - c. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

.....

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, ... oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, ...) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen.

Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein **erträgliches Maß** vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden...“

„Die Behörde hat, aufbauend auf den im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung oder im Verfahren erstellten oder vorgelegten oder sonstigen der Behörden zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegenden Gutachten und Unterlagen sowie den eingelangten Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen“...(§ 12a UVP-G).

Nach Meinung der UVP-Behörde waren somit folgende Rechtsfragen entscheidungswesentlich:

Die UVP-Behörde hatte insbesondere zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Interessenabwägung nach Forstgesetz 1975 und Tiroler Naturschutzgesetz 2005 im vorliegenden Fall gegeben sind. Danach hatte sie weiters zu klären, ob schwerwiegende Umweltbelastungen im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G durch das beantragte Vorhaben verursacht würden. Sollte dies der Fall sein, müsste sie in einem weiteren Schritt abklären, ob diese schwerwiegende Umweltbelastung verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden kann. Nur wenn eine derartige Verminderung durch Nebenbestimmungen oder Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht erreicht werden kann, hat die UVP-Behörde eine „Gesamtbewertung“ unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen durchzuführen. Erst wenn diese „Gesamtbewertung“ ergibt, dass schwerwiegende Umweltbelastungen auf ein erträgliches Maß nicht vermindert werden können, ist der Antrag im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G abzuweisen.

Die UVP-Behörde legt den Begriff „schwerwiegende Umweltbelastung“ so aus, dass sie darunter Folgendes versteht: „Alle nachhaltigen Auswirkungen auf ein Schutzgut, die die von ihm getragenen Funktionen zerstören oder wesentlich einschränken oder seine Nutzbarkeit wesentlich vermindern, sind als schwerwiegende Umweltbelastungen zu qualifizieren“ (Bergthaler - Weber - Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, 1998, XI, Rz 48).

Weiters hat der Prüfung des Tatbestandes des § 17 Abs. 5 UVP-G eine eingehende Erhebung und ausgewogene Abwägung aller öffentlicher Interessen voranzugehen. Diesen Tatbestand hat die Behörde jedenfalls anzuwenden, wenn sie zum Schluss kommt, dass die Genehmigungstatbestände der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfüllt, aber trotz Erlassung von Nebenbestimmungen erhebliche Restbelastungen der Schutzgüter verbleiben (vgl. z.B. Erkenntnis des Umweltsenates US 5B/2004/11-18 vom 03.12.2004, „Spielberg“; US 3/1999/5-109 vom 03.08.2000, „Zistersdorf“; VwGH vom 18.10.2001, Zl. 2000/07/0229; 24.02.2006, Zl. 2005/04/0044).

Erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt sind nach der Judikatur z.B. dann gegeben, wenn durch ein Rohstoffgewinnungsvorhaben im Ausmaß von 15 ha, davon ungefähr 3,6 ha als Biotop kartiert, eine bereits durch frühere in einem räumlichen Zusammenhang stehende Abbauvorhaben bewirkt, die Verarmung an Biodiversität noch fortschreiten und zu einem schwerwiegenden Verlust für die Arterhaltung im Pflanzenreich führen wird und diese Beeinträchtigung des Naturhaushaltes kurz- bis mittelfristig nicht sanier-, ausgleich- oder ersetzbar ist (US 7B/2006/17-20 vom 13.02.2006, Flachau).

Gemessen an der dargelegten Gesetzeslage und deren Auslegung kommt die UVP-Behörde zur Ansicht, dass nach Lage dieses Falles nach den Ermittlungsergebnissen (insbesondere nach dem angegebenen Gutachten der Amtssachverständigen für Naturkunde) davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen des beantragten Vorhabens erwarten lassen, dass es schwerwiegende Umweltbelastungen hinsichtlich Pflanzen und Landschaftsbild verursachen wird (vgl. OZl. 196).

#### Zur Verminderung auf ein erträgliches Maß im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G:

Nach dem klaren Wortlaut des § 17 Abs. 5 UVP-G ist Wille des Gesetzgebers, dass eine Abweisung des Genehmigungsantrages dann nicht zulässig ist, wenn die „schwerwiegenden Umweltbelastungen ... durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen ... auf ein erträgliches Maß vermindert werden können“.

Daher hatte die UVP-Behörde zu klären, ob das Ziel der Verminderung durch gesetzliche Mittel (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen, Projektmodifikationen) im vorliegenden Fall erreicht wird oder nicht.

„Gelingt es ..., durch Nebenbestimmungen die Umweltbeeinträchtigungen und Umweltgefährdungen auszuschließen bzw. auf ein erträgliches Maß zu minimieren, so ist eine Bewilligung zu erteilen. **Die Nebenbestimmungen ... sollen damit dazu beitragen, eine Abweisung des Antrags nach Möglichkeit zu verhindern**“ (Bergthaler – Weber - Wimmer, am angegebenen Ort, XI, Rz 80).

In der Judikatur gibt es bereits Fälle, in denen eine erfolgreiche Minderung durch die angegebenen gesetzlichen Mittel gelungen ist (vgl. dazu bezüglich Auflagen und Bedingungen: VfGH Slg. Nr. 15552/1999; US 9B/2004/8-53 vom 04.01.2005, „Saalfelden“; bezüglich Ausgleich: US 4B/2005/1-49 vom 08.09.2005, „Windpark Marchfeld Nord“, VwGH vom 24.02.2006, Zl. 2005/04/0044).

Prüft man den vorliegenden Fall anhand der dargelegten Rechtslage so ergibt sich Folgendes:

Die Antragstellerin hat **Projektmodifikationen** verbindlich angeboten, die auch von der UVP-Behörde im gegenständlichen Spruch oben festgehalten wurden:

#### 1. Maßnahmen innerhalb der Golfflächen:

- Die Planung der Golfbahnen wurde so angelegt, dass möglichst große unberührte Waldflächen innerhalb des Golfplatzes bestehen bleiben.
- Die verbleibenden Waldstreifen sollen in aufwendiger Weise entsprechend den Vorschlägen von Mag. Mertz (Landschaftspflegerischer Begleitplan Seite 2 und 3) durch Sickergräben bzw. Drainagen und dichte Folien abgesichert werden. Diese Flächen sollen als „Biotopflächen – Bitte nicht betreten“ ausgeschildert werden.
- Die gesamte Fläche soll zukünftig weidefrei gehalten werden.

#### 2. Maßnahmen außerhalb der Golfflächen:

- “Rodungsverzicht“:

Es soll bei einer Fläche im Ausmaß von 60 ha für die Bestandszeit des beantragten Golfplatzes von Seiten der Grundeigentümerin Agrargemeinschaft Obermieming auf die Rodung verzichtet werden (vgl. dazu Spruchpunkt IV. F) UVP-G 2000 Punkt 7.).

Es soll eine Reinweide im Ausmaß von 54.000 m<sup>2</sup> (vgl. Spruchpunkt III. B. 2.) geschaffen werden.

- "Naturwaldreservat":

Als Ausgleichsfläche auf die Bestandsdauer der Golfanlage soll ein „Naturwaldreservat“ im Ausmaß von 17,4 ha jeder Nutzung – mit Ausnahme der Jagd – entzogen werden (vgl. Spruchpunkt IV. F) Punkt 8.).

Die entsprechenden Verträge in Kopie sind unterschrieben im Akt.

Diese Projektmodifikationen der Antragstellerin sind nach Ansicht der UVP-Behörde durchaus geeignet, eine Minderung der angegebenen Umweltbelastungen (Wald, Landschaftsbild) herbeizuführen.

Die UVP-Behörde hat sich auch bemüht, **zusätzlich** durch entsprechende **Nebenbestimmungen** (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften) im obigen Spruch zumindest eine Minderung der schwerwiegenden Umweltbelastungen zu erzielen.

Bei Bewertung der **Minderungsmaßnahmen** ist nach Ansicht der UVP-Behörde der allgemein in der Rechtsordnung verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Unverhältnismäßige Maßnahmen wären solche, deren Aufwand außer Verhältnis zu dem erzielbaren Erfolg stünde.

Die Entfernung bzw. Rodung dieser Fläche des wertvollen Rotkiefernwaldes im gegenständlichen Fall ist das einzige Mittel, um den Vorhabensziel zu gewährleisten (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Z 3 UVP-G). Dementsprechend kann die UVP-Behörde auch keine diesbezügliche Alternative zur Entfernung bzw. Rodung dieses wertvollen Rotkiefernwaldes finden. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit würde nämlich voraussetzen, dass die Entfernung bzw. Rodung dieses Waldes nicht das einzige Mittel darstellt.

Schon diese Maßnahmen der Projektmodifikation und der behördlichen Nebenbestimmungen senken die festgestellten Umweltbelastungen auf ein beachtliches Maß.

Zuletzt hatte die Behörde noch zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall „Ausgleichsmaßnahmen“ vorliegen.

Dazu hat die UVP-Behörde zu klären, was unter dem Begriff „Ausgleichsmaßnahmen“ im Sinne des § 17 Abs. 4 und Abs. 5 UVP-G zu verstehen ist. Eine Legaldefinition dieses Begriffes ist im UVP-G nicht enthalten.

Dem Wortsinn nach ist ein „Ausgleich“ die „Herstellung eines Zustandes, in dem Ungleichheiten, Gegensätzlichkeiten, Verschiedenheiten oder Ähnliches ausgeglichen sind, ein Gleichgewicht herrscht.

Ausgleichen bedeutet „Unterschiede, Gegensätze, Verschiedenheiten oder Ähnliches durch einen anderen, dagegen wirkenden Faktor verschwinden lassen, beseitigen, aufheben: Höhenunterschiede, Differenzen, Konflikte, einen Mangel ausgleichen; eine schlechte Note in Latein durch eine Eins ins Mathematik ausgleichen“ (Duden, Das Bedeutungswörterbuch, Band 10, 2002, Seite 149).

„Ausgleichsmaßnahmen“ im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind solche „zur Sicherung und Erhaltung der Lebensräume zu verstehen, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens schutzgutbezogen zu kompensieren“ (Eberhartinger – Tafill/Merl: UVP-G 2000, Kommentar, 2005, Seite 84; ähnlich schon: Bergthaler – Weber – Wimmer, am angegebenen Ort, RZ 121).

Folgt man diesem Wortsinn, so ergibt sich dies:

Rein quantitativ ist einsichtig, dass die angebotenen Flächen nicht dem vom beantragten Vorhaben beanspruchten Flächenausmaß an Rodung, entspricht. Insofern ist zutreffend, dass von einem „Ausgleich“ im strengen Sinn“ (insbesondere: gleiche Fläche wie beansprucht wird wo anders für Natur geschaffen) im vorliegenden Fall nicht gesprochen werden kann.

Zusammenfassend kommt die UVP-Behörde zur Ansicht, dass nach Lage dieses Falles die von der Antragstellerin in der Projektmodifikation angebotenen und im vorliegenden Bescheid fixierten **Maßnahmen** (vgl. Projektmodifikationen und Nebenbestimmungen, insbesondere Spruchpunkt III. B., 2.; III. C., Punkt 1.2; IV. F., 7., 8., 9., 10., 11., 12.) unbestritten zwar nicht zu deren Ausgleich wohl aber zu einer Verbesserung bzw. **Verminderung** der schwerwiegenden Umweltbelastungen für Pflanzen und



Landschaftsbild führen werden.

Dies gilt auch, wenn man die Reinweidefläche zur Rodungsfläche für den Golfplatz an sich dazuzählt (vgl. Sachverhaltsdarstellung oben).

#### Zur Gesamtbewertung:

Im gegenständlichen Fall liegen alle Voraussetzungen der Genehmigung vor, die nach den sonst anzuwendenden betreffenden Verwaltungsvorschriften im Sinne des § 17 Abs. 1 UVP-G nötig sind (vgl. dazu auch Spruchpunkt III.).

Das Zwischenergebnis der Ermittlungen hat hervorgebracht, dass trotz Erlassung von Nebenbestimmungen eine erhebliche Belastung der Umwelt durch das beantragte Projekt verursacht wird, die geeignet ist den Pflanzenbestand bleibend zu schädigen (§ 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G).

Bei diesem Ermittlungsstand verbleibt somit als letzter Entscheidungsschritt die Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 UVP-G. Diese Gesamtbewertung hat „unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen“ zu erfolgen. „Dies hat einzelfallbezogen und im Hinblick auf konkret ermittelbare Interessenslagen zu erfolgen“ (Bergthaler – Weber – Wimmer, am angegebenen Ort, XI, Rz 44). „Bei der Gesamtbewertung sind alle – sowohl die für als auch die gegen das Projekt sprechenden - öffentlichen Interessen zu berücksichtigen, nicht nur jene des Umweltschutzes“ (Altenburger/Wojnar, UVP-Gesetz, 2005, Seite 61).

Der Abweisungstatbestand des § 17 Abs. 5 UVP-G „soll insbesondere jene Auswirkungen auffangen, die durch Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte verursacht werden, also das eigentliche Mehr der integrativen Betrachtung gegenüber dem Nebeneinander der einzelnen Materiengesetze“ (Bergthaler - Weber – Wimmer, a.a.O., XI, Rz 44ff; Eberhartinger – Tafill/Merl, am angegebenen Ort, Seite 85).

Im vorliegenden Fall geht es nicht um Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte, sondern um die erhebliche Belastung des Pflanzenbestandes.

Es geht hier auch nicht etwa um gesundheitliche Belästigungen von Menschen oder gar Gefährdung von diesen. Daher ist schon aus diesen Gründen bei einer Gesamtbewertung nach Ansicht der UVP-Behörde die Gesamtbelastung der Umwelt durch die gegenständlichen Rodungen im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G **nicht als unerträglich** bewertbar.

Zum gleichen Ergebnis kommt die UVP-Behörde auch aus anderen Gesichtspunkten nach eingehender Erhebung und ausgewogene Erwägung aller öffentlichen Interessen im Sinne des oben dargelegten § 17 Abs. 5 UVP-G:

Die **Standortgemeinde Mieming** hat das beantragte Vorhaben als im öffentlichen Interesse der Gemeinde gelegen erachtet (vgl. dazu auch die entsprechende Änderung der Flächenwidmung).

Weiters ist dem nicht widerlegten erwähnten **Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung** zu entnehmen, dass das wichtigste konkurrierende öffentliche Interesse in der Erhaltung einer günstigen Raumstruktur, insbesondere der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes liegt. Es ist festgestellt worden, dass die Vorgaben des **Raumordnungsprogrammes für Golfplätze, LGBl. Nr. 75/2004**, beim beantragten Vorhaben eingehalten werden. Es sind auch entsprechende Minderungsmaßnahmen in Bezug auf den Naturhaushalt und der Landschaft vorgesehen. Aus Sicht der Landesraumordnung werden auch nach Ansicht der UVP-Behörde die natürlichen Lebensgrundlagen nicht derart in Anspruch genommen oder belastet, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in einem ausreichenden Maße und in ausreichender Güte zur Verfügung stehen würden. Die UVP-Behörde folgt dem erwähnten Amtssachverständigen für Raumordnung, der diesem öffentlichen Interesse nicht jenes Gewicht zumisst, wie es den regionalwirtschaftlichen Wirkungen des beantragten Vorhabens zuzumessen ist.

Als vorletzte Stufe sind für die Entscheidung alle vorhabensbedingten Umweltauswirkungen in Summe und

im Verhältnis zueinander zum Erreichen der Gesamtbewertung zu beurteilen:

Die (verbleibenden) schwerwiegenden Umweltauswirkungen ergeben sich aus dem Verlust von ca. 5% des Rotkiefernwaldes der Gemeinde Mieming und der dadurch verursachten nachhaltigen Einwirkungen auf den Pflanzenbestand.

Zuletzt ist zu klären, ob die Umweltbelastungen hier auf „ein erträgliches Maß“ vermindert werden können. Bei dieser Wertungsfrage verweist die UVP-Behörde auf die Anwendung dieses Begriffes im Fall, der dem VfGH im erwähnten Erkenntnis zu Grunde lag. Nach Wertung der UVP-Behörde senken die dargelegten Minderungsmaßnahmen die schwerwiegenden Umweltbelastungen (Wald, Landschaftsbild) auf ein erträgliches Maß vor allem dann, wenn man die **Relation der zu rodenden Flächen an Rotkiefernwald** zu den verbleibenden in Mieming und Umgebung bedenkt (vgl. Sachverhaltsdarstellung oben).

Zudem hat sich diese Rodung – wie erwähnt – nach jahrelangen Bemühungen als die einzige Alternative herausgestellt, um das Ziel der Errichtung eines Golfplatzes zu erreichen.

Für die UVP-Behörde ist es im Zuge dieses letzten Schrittes der geforderten Gesamtbewertung vertretbar, wertend davon auszugehen, dass im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G die festgestellten schwerwiegenden Umweltauswirkungen nach Lage dieses Falles ebenfalls durch die (verhältnismäßigen) Nebenbestimmungen wie Auflagen, Befristungen, Bedingungen und Minderungsmaßnahmen auf „**ein erträgliches Maß**“ vermindert werden können“. Eine Abweisung des Genehmigungsantrages durfte daher nicht erfolgen.

#### **Zusammenfassung der Beurteilung nach UVP-G 2000:**

Die Gesamtbewertung der UVP-Behörde gibt, dass durch das beantragte Vorhaben und seine Auswirkungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die jedoch **durch** Auflagen, Bedingungen, Befristungen, **sonstige Vorschriften, Minderungsmaßnahmen** auf **ein erträgliches Maß vermindert werden können**. Daher ist der Antrag im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G nicht abzuweisen, die Genehmigung ist vielmehr zu erteilen.

### **Zu Spruchteil III. A.**

#### **Tiroler Bauordnung 2001:**

„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene Anlagen, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind“ (§ 2 Abs. 1 TBO 2001). Die Bestimmungen über die Voraussetzungen betreffend der Grundstücke für bauliche Anlagen sind in § 3 Abs. 1 bis 4 TBO 2001 enthalten. Die Anordnung baulicher Anlagen gegenüber den Bauplatzgrenzen wird in der Bestimmung des § 4 Abs. 1 TBO 2001 geregelt. Der Abstand baulicher Anlagen von den Verkehrsflächen wird durch die in einem Bebauungsplan festgelegten Baufluchtlinien bestimmt, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist (§ 5 Abs. 1 TBO 2001).

Die Abstände baulicher Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von anderen baulichen Anlagen sind im § 6 Abs. 1 TBO 2001 enthalten.

„Bauliche Anlagen müssen in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik geplant und ausgeführt werden, insbesondere müssen sie den für bauliche Anlagen der jeweiligen Art notwendigen Erfordernissen der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit, des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und des Umweltschutzes, der Nutzungssicherheit, des Schallschutzes, der Energieeinsparung und des Wärmeschutzes entsprechen....“

(3) Das Äußere von baulichen Anlagen ist weiters so zu gestalten, dass im Hinblick auf deren Einwirkung in die Umgebung das Orts-, Straßen-, und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird“ (§ 16 Abs. 1 und 3 TBO 2001). Die Bestimmung des § 18 verweist auf die technischen Bauvorschriften. Diese wurden mit LGBl. Nr. 89/1998 von der Tiroler Landesregierung erlassen.

Einer Baubewilligung bedürfen der Neubau von Gebäuden bzw. die Errichtung von sonstigen baulichen Anlagen, wenn dadurch allgemeine bautechnische Erfordernisse wesentlich berührt werden (§ 20 Abs. 1 lit. a und e TBO 2001).

„Die Behörde kann dem Bauwerber bzw. dem Bauherren die Bestellung eines Bauverantwortlichen auftragen, wenn dies aufgrund der Art des betreffenden Bauvorhabens ... notwendig ist, um sicher zu stellen, dass

- a) das Bauvorhaben entsprechend der Baubewilligung und den bautechnischen Erfordernissen ausgeführt wird oder
- b) bei der Bauausführung die im § 29 Abs. 1 erster Satz genannten Interessen gewahrt werden...“ (§ 30 Abs. 1 TBO 2001).

„Als Bauverantwortliche können Baumeister, Zimmermeister, technische Büros und staatlich Befugte und beidete Ziviltechniker im Rahmen ihrer Befugnis herangezogen werden.“ (§ 30 Abs. 5 TBO 2001).

„Bei der Ausführung eines Bauvorhabens hat der Bauherr bzw. der Bauverantwortliche dafür zu sorgen, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Sicherheit von Sachen nicht gefährdet sowie unzumutbare Belästigungen von Nachbarn, insbesondere durch Lärm oder Staub, vermieden werden. Zum Schutz dieser Interessen können in der Baubewilligung... entsprechende Maßnahmen ... vorgeschrieben werden“ (§ 29 Abs. 1 TBO 2001).

Wie das Ermittlungsverfahren, insbesondere das erwähnte Gutachten des Amtssachverständigen für Bautechnik, OZIn. 144 und 350, ergeben hat, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nach TBO 2001 im gegenständlichen Fall vor.

### **Zu Spruchteil III. B.**

#### **Forstgesetz 1975:**

#### **Zu Spruchteil III. B. 1. (Rodung für das Golfprojekt):**

„Die Verwendung von Waldböden zu anderen Zwecken für jene der Waldkultur (Rodung) ist grundsätzlich verboten (§ 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975). Die Behörde kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegen steht (§ 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975).

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt (§ 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, in Post- oder öffentlichen Feldmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz (§ 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975).

Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter diesen Voraussetzungen sind die **Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen** ... (§ 17 Abs. 5 Forstgesetz 1975).

Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird ...“ (§ 18 Abs. 1 Forstgesetz 1975).

Nach der Judikatur darf eine Rodungsbewilligung nur erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der Waldfläche vorliegt und dieses Interesse das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Damit hat die UVP-Behörde zunächst zu klären, ob ein begründetes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche besteht. Trifft dies zu, so ist im Rahmen der vorgesehenen Interessenabwägung in einer der nachprüfenden Kontrolle zugänglichen Weise zu

untersuchen, ob dieses öffentliche Interesse jenes an der Walderhaltung überwiegt (vgl. z.B. VwGH vom 12.02.1985, Zl. 83/07/0205).

Nach dem unwiderlegten Gutachten des erwähnten Amtssachverständigen für Forstwesen (OZI. 151) steht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der beantragten Rodungsflächen als Wald im vorliegenden Fall der Rodung nicht entgegen. Durch die dauerhafte Rodung von insgesamt 321.000 m<sup>2</sup> Waldfläche über den Golfplatz verbleibt die Waldausstattung der Gemeinde Mieming auch nach durchgeführter Rodung überdurchschnittlich.

Aus forstfachlicher Sicht besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der beanspruchten Rodungsfläche als Wald nicht.

Selbst wenn eine Bewilligung nach § 17 Abs. 2 Forstgesetz 1975 nicht erteilt werden hätte können, hätte die Forstbehörde aber nach Interessenabwägung die Rodungsbewilligung erteilen dürfen (§ 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975):

Je nach dem Gewicht, das dem öffentlichen Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung der beantragten Fläche einerseits und dem Erhaltungsinteresse andererseits zukommt, wird bei der Interessenabwägung die Rodungsbewilligung erteilt werden dürfen oder nicht.

Die Interessenabwägung nach § 18 Forstgesetz 1975 ist eine wertende Gewichtungentscheidung, die der Forstbehörde überantwortet ist.

Würde man nun davon ausgehen, dass im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an der Erhaltung der zur Rodung beantragten Fläche als Wald noch gegeben wäre, dann sind die öffentlichen Interessen an einer anderen Verwendung dieser Rodungsfläche zu bedenken. Diese öffentlichen Interessen an der anderen Verwendung dieser Rodungsflächen wurden durch die Ermittlungsergebnisse als bedeutsam erhoben: Dies ergibt sich aus dem erwähnten Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung, OZI. 179.

Ein öffentliches Interesse des Fremdenverkehrs an der Rodung liegt dann vor, wenn bei Nichterteilung der Rodungsbewilligung wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr zu besorgen wären oder wenn durch die Rodung eine wesentliche Verbesserung für Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden könnte (z.B. VwGH vom 29.01.1996, 94/10/0121; 27.07.1994, 94/10/0067).

Wie die Ermittlungen zweifelsfrei ergeben haben, wird nach Lage des vorliegenden Falles durch die Rodung eine wesentliche Verbesserung für Belange des Fremdenverkehrs erzielt werden können. Die Rodungsbewilligung wäre hier daher auch nach § 17 Abs. 3 Forstgesetz 1975 zulässig:

Denn die öffentlichen Interessen am beantragten Golfvorhaben **überwiegen** nach den Ermittlungsergebnissen diejenigen öffentlichen Interessen an der Walderhaltung.

### **Zu Spruchpunkt III. B. 2 (Befristete Rodung zur Schaffung einer Reinweide):**

Die Ermittlungsergebnisse bezüglich der Rodung für die Schaffung von Reinweidefläche stützen sich auf das Gutachten des entsprechenden Amtssachverständigen (OZI. 325). Das beantragte Rodungsvorhaben dient zur Schaffung einer Reinweidefläche zwischen der bestehenden Reinweidefläche der Agrargemeinschaft Obermieming im Westen und der gegenständlichen Golfplatzerweiterungsfläche im Osten. Für die von der Rodung betroffenen Waldflächen muss ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung angenommen werden. Durch die Rodung sind negative Auswirkungen einerseits auf die

überwirtschaftlichen Wirkungen des Waldes und andererseits auf die benachbarten Waldflächen zu erwarten.

Bei diesem Ermittlungsergebnis hatte die Forstbehörde die oben erwähnte Interessensabwägung im Sinne des Forstgesetzes 1975 vorzunehmen.

Diese Reinweidefläche soll der Landwirtschaft den Ersatz für Weideflächen bieten, die sie durch die Schaffung des gegenständlich beantragten Golfplatzes verliert. Insofern ist diese Rodung zur Schaffung einer Reinweidefläche nach Ansicht der UVP-Behörde auch im Sinne der Agrarstrukturverbesserung (§ 17 Abs. 4 Forstgesetz 1975).

Sie ist auch in der Gesamtsicht als Minderungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Golfvorhaben im öffentlichen Interesse des Tourismus gelegen. Die öffentlichen Interessen an der Verwirklichung dieser Rodung überwiegen nach Wertung der UVP-Behörde somit die geringwertigen öffentlichen Interessen an der Walderhaltung (vgl. die Begründung oben zu Spruchpunkt III. B) 1.).

Auf die Bestimmung des § 18 Abs. 4 Forstgesetz 1975 betreffend der Verpflichtung der **Wiederbewaldung** wird hingewiesen.

### **Zu Spruchteil III. C. Naturschutzgesetz 2005:**

Die allgemeinen Grundsätze des TNSchG 2005 lauten:

„Dieses Gesetz hat zum Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass

- a) ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit,
- b) ihr Erholungswert,
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürlichen Lebensräume und
- d) ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wieder hergestellt werden.

Die Erhaltung und Pflege der Natur erstrecken sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). ...Die Natur darf nur soweit in Anspruch genommen werden, das ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt“ (§ 1 Abs. 1 TNSchG 2005).

„Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern hierfür nicht nach einer anderen Bestimmung dieses Gesetzes, einer Verordnung aufgrund des Gesetzes ... eine naturschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist:

- e) die Errichtung von Sportanlagen, Schipisten, Rodelbahnen, Klettersteige, Golf-, Fußball- und Tennisplätzen und der Gleichen ..“ (§ 6 lit. e TNSchG 2005).

„Eine naturschutzrechtliche Bewilligung ist, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist, zu erteilen, ...

- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.“ (§ 29 Abs. 1 lit. b TNSchG 2005).

„Eine naturschutzrechtliche Bewilligung .. für Ausnahmen von den Verboten nach den §§ 23 Abs. 2 und 3 lit. a, 24 Abs. 2 und 3 lit. a und 25 Abs. 1 ... darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen“ (§ 29 Abs. 3 lit. b TNSchG 2005).

„Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a oder § 14 Abs. 4 ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum auf zielbaren Erfolg

vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden“ (§ 29 Abs. 4 TNSchG 2005).

„Eine Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 ... zu vermeiden oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken“ (§ 29 Abs. 5 TNSchG 2005).

„Wird eine naturschutzrechtliche Bewilligung befristet, mit Bedingungen oder unter Auflagen erteilt, so kann an dem Inhaber der Bewilligung eine Sicherheitsleistung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten jener Maßnahmen, die der Inhaber der Bewilligung nach dem Ablauf der Frist, dem Eintritt der Bedingungen, oder zur Einhaltung der Auflagen zu treffen hat, vorgeschrieben werden, sofern dies erforderlich ist, um die rechtzeitige und vollständige Durchführung dieser Maßnahmen sicherzustellen“ (§ 44 Abs. 1 TNSchG 2005).

„Die Behörde hat im Bescheid, mit dem eine naturschutzrechtliche Bewilligung aufgrund einer Interessenabwägung erteilt wurde ... einer Person, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Naturkunde und des Naturschutzes verfügt, mit deren Zustimmung die Aufgaben der ökologischen Bauaufsicht zu übertragen, wenn dies zur Erfüllung der sich aus diesen Bescheiden ergebenden Verpflichtungen erforderlich ist“.

Das Aufsichtsorgan hat die plan- und bescheidgemäße Ausführung des Vorhabens oder die Durchführung der behördlichen Vorschriften laufend zu überwachen und dem Verantwortlichen allfällige Mängel unter Setzung einer angemessenen Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.

Werden die aufgezeigten Mängel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig behoben, so hat das Aufsichtsorgan davon die Behörde unverzüglich zu verständigen.

Das Aufsichtsorgan hat weiters den Inhaber der naturschutzrechtlichen Bewilligung ... bei der Ausführung des Vorhabens oder der Erfüllung der behördlichen Vorschriften auf Verlangen fachlich zu beraten. ...“ (§ 44 Abs. 4 TNSchG 2005).

„Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß die betreffenden Grundstücke, Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen zu betreten, Untersuchungen, Vermessungen, Messungen und Prüfungen vorzunehmen, Probebetriebe durchzuführen und Proben zu entnehmen. Sie sind weiters berechtigt, in die jeweiligen schriftlichen oder elektronischen Unterlagen Einsicht zu nehmen und Kopien herzustellen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Aufsichtsorgane sind zur Verschwiegenheit über die Ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verpflichtet“ (§ 44 Abs. 5 TNSchG 2005).

Im gegenständlichen Fall ist auch die Verordnung der Landesregierung über geschützte Pflanzenarten, geschützte Tierarten und geschützte Vogelarten anzuwenden (**Tiroler Naturschutzverordnung 2006**), LGBl. Nr. 39/2006.

Von den Verboten dieser Verordnung können Ausnahmen bewilligt werden (§§ 7, 23 und 24 Tiroler Naturschutzverordnung 2006).

Das Ermittlungsverfahren der UVP-Behörde hat ergeben, dass zwar schwerwiegende und nachhaltige Beeinträchtigungen von Pflanzen und Landschaft durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind (vgl. oben Begründung zu Spruchteil I. UVP-Genehmigung).

Daher war bei diesem Ergebnis eine Interessenabwägung im Sinne der oben angeführten Bestimmung des § 29 TNSchG 2005 durchzuführen.

Bei dieser Abwägung sind die Interessen des Naturschutzes im Sinne der im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 normierten Ziele den anderen öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung gegenüber zu stellen. Die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und damit berechen- und vergleichbar sind (vgl. zB. Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2000, Zl. 2000/10/0119).

Im vorliegenden Fall hat das Ermittlungsergebnis insbesondere anhand des erwähnten Gutachtens des Amtssachverständigen für Raumordnung, OZIn. 258 und 359, hervorgebracht, dass das beantragte Projekt im überwiegenden Interesse der Gemeinde Mieming anzusehen ist. Auch bei raumordnungsfachlicher Gesamtbewertung überwiegen die Vorteile des beantragten Vorhabens die damit verbundenen negativen

Auswirkungen. Hinsichtlich der näheren Begründung dafür wird auf den obigen Begründungsteil zu Spruchpunkt I. verwiesen.

Die Antragsänderung vom 14.11.2006, die über Betreiben des Landesumweltanwaltes zustande kam, ist als beachtliche Modifikation zu Gunsten von Natur/Landschaft aus Sicht der UVP-Behörde zu bewerten.

Die von der UVP-Behörde zusätzlich verfügten Nebenbestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft lassen erwarten, dass die Beeinträchtigungen erheblich vermindert werden. Die Befristung im obigen Spruch III. C) 2. stützt sich auf den Erlass der Tiroler Landesregierung, U-1/442, vom 04.03.2005.

Die nach dem UVP-G zulässigen Minderungsmaßnahmen lassen ebenfalls wahrscheinlich werden, dass bei einer integrativen Gesamtbewertung die verbleibende Beeinträchtigung von Natur/Landschaft nicht erheblich wird.

Bei diesem Ergebnis der verbleibenden Beeinträchtigung von Natur und Landschaft ist die oben erwähnte naturschutzrechtliche Interessenabwägung vorzunehmen. Die gegenüberstellende Abwägung führt die UVP-Behörde zur Wertungsentscheidung, dass hier die öffentlichen Interessen am Projekt vertretbarerweise die öffentlichen Interessen am Naturschutz **überwiegen**.

Zur Alternativenprüfung im Sinne des § 29 Abs. 4 TNSchG 2005:

Der angestrebte Zweck des letztendlich am 14.11.2006 beantragten Vorhabens ist offenkundig die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes. Mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand kann dieser Zweck nach Ansicht der UVP-Behörde auf eine andere Weise nicht erreicht werden, durch die die Interessen des Naturschutzes nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden:

Die mindestens zehnjährige Suche nach einem geeigneten Standort für einen Golfplatz in der Gemeinde Mieming belegt, dass die Standortwahl äußerst schwierig ist.

Der Amtssachverständige für Raumordnung hat zu seinem zweiten Beweisthema – wie oben zitiert – dargelegt, dass es keine sinnvolle Alternative zur Erweiterung des bestehenden Golfplatzes gibt.

Die gesetzlichen Bestimmungen würden es auch nicht zulassen, die Antragstellerin bzw. die Waldeigentümer anstelle einer Bewilligung auf das Unterlassen der Waldnutzung zu verweisen (vgl. dazu z.B. VwGH vom 17.02.1997, 94/10/0032).

Entsprechendes Vorbringen betreffend einer Alternative im Sinne der zuletzt angeführten Bestimmung hat der Landesumweltanwalt im Übrigen auch nicht vorgebracht.

Da somit die Voraussetzungen nach dem TNSchG 2005 und der Tiroler Naturschutzverordnung zur Erteilung einer Genehmigung vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zu Spruchteil III. D.**

#### **Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003:**

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Betrieb von Sportanlagen keine Angelegenheit des Gewerbes sondern eine solche nach Artikel 15 Abs. 3 B-VG (VwGH vom 26.06.1995, ZI. 94/10/0058).

Nach dem Prinzip der intrasystematischen Fortentwicklung kann nach Ansicht der UVP-Behörde die für Eislauf- und Tennisplätze und Schießboden entwickelte Judikatur auch auf Golfplätze übertragen werden (vgl. auch das Erkenntnis VwGH 01.07.1987, ZI. 85/01/0290).

Die Errichtung und der Betrieb eines Golfplatzes unterliegt als Sportveranstaltung somit dem Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003. Zur Betriebsanlage nach § 2 Abs. 5 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 zählen auch alle Nebenanlagen und sonstige Einrichtungen.

„Die Behörde kann dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit Maßnahmen vorschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 Abs. 1 und 2 notwendig sind. Die Behörde darf jedoch nur solche Auflagen vorschreiben, die verhältnismäßig sind, insbesondere bei denen der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand im Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht....“ (§ 8 Abs. 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003).

„Öffentliche Veranstaltungen sind so durchzuführen und die hierfür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, Instand zu halten und Instand zu setzen, dass sie

- a) den Stand der Technik, insbesondere den Bau-, Sicherheits- und Brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechend;
- b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
- c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
- d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen ... erwarten lassen;
- e) das Ortsbild, das Landschaftsbild und die Umwelt nicht wesentlich beeinträchtigen.“ (§ 3 Abs. 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003).

Das Ermittlungsverfahren (insbesondere OZl. 281 und 359) hat ergeben, dass bestimmte Maßnahmen im Sinne der angeführten Bestimmungen vorzuschreiben sind. Auch gegen diese hat die Antragstellerin einen Einwand nicht erhoben. Diese Maßnahmen waren daher vorzuschreiben.

### **Zu Spruchpunkt III. E.**

#### **Wasserrechtsgesetz 1959:**

„Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen“ (§ 13 Abs. 1 WRG 1959).

„Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung erhalten bleibt“ (§ 13 Abs. 4 WRG 1959).

„Zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den dann mit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hierfür dienenden Anlagen ist die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich“ (§ 10 Abs. 2 WRG 1959).

„Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert wird“ (§ 30c Abs. 1 WRG 1959).

„Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen“ (§ 111 Abs. 1 WRG 1959).

„Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes zur Folge sofern nicht die Wasserrechtsbehörde unter Umständen hievon absieht“ (§ 112 Abs. 1 WRG 1959).

„Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlagenteile hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betrieb zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, dass mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung begonnen werden darf“ (§ 112 Abs. 6 WRG 1959).



Seitens der Parteien und Beteiligten wurde gegen die projekts- und bescheidgemäße Errichtung, den Bestand und den Betrieb der gegenständlichen Bewässerungsanlage samt der damit verbundenen Wasserbenutzung kein Einwand erhoben.

Aufgrund dieses Sachverhaltes ergibt sich in rechtlicher Hinsicht Folgendes:

Vom erwähnten beigezogenen Amtssachverständigen für Siedlungswasserbau wurde im Zuge des UVP-Verfahrens zusammenfassend dargelegt, dass bei Einhaltung der von ihm geforderten Vorschriften aus fachlicher Sicht gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung für diese Entwässerungsanlage kein Einwand besteht. Diese Forderungen wurden von der Antragstellerin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die UVP-Behörde hat diese Schlussfolgerungen des erwähnten Amtssachverständigen (insbesondere OZl. 354) als überzeugend übernommen. Diese seine Forderungen wurden daher im gegenständlichen Bescheid aufgenommen.

Entsprechend den Bestimmungen des WRG 1959 war das Wasserbenutzungsrecht zu befristen und auch die zu entnehmende Wassermenge sowie der Niederschlagswasser - Beseitigungsanlage entsprechend den fachlichen Erfordernissen zu begrenzen.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen auch hier vorlagen, war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Zur Anwendung der Alpenkonvention:**

Der Landesumweltanwalt hat in seiner Stellungnahme vom 02.05.2006, OZl. 205, auf die Bestimmungen der Alpenkonvention, Bergwaldprotokoll und Bodenschutzprotokoll verwiesen.

Nach Ansicht der UVP-Behörde ist zutreffend, dass Artikel 6 Abs. 1 Protokoll Bergwald, BGBl. III Nr. 233/2002, unmittelbar anzuwenden ist.

Daher ist im gegenständlichen Fall noch zu klären, ob hier ein Bergwald vorliegt, der in hohem Maß den eigenen Standort schützt (Fläche für Rodung des Golfplatzes bzw. Fläche für die Schaffung von Reinweide).

Der forstliche, natürliche Aufwuchs auf diesen Flächen erfolgte nach Ansicht der UVP-Behörde ohne menschliches Zutun, sodass die Wiederbewaldung auf dem Standort ohne große menschliche Aufwendung erfolgen kann. Dieser Wald befindet sich nicht in Kuppen- und Kammlagen. Die Geländeneigung ist gering. Dadurch besteht nach den Erfahrungen des täglichen Lebens keine Gefährdung hinsichtlich des Abgleitens von Schneemaßen, des Abgangs von Lawinen oder des Anbrechens von Muren. Daher liegt hier keine „Schutzfunktion des Bergwaldes“ im Sinne des Artikel 6 Abs. 1 Bergwaldprotokoll vor.

Somit ist nach Ansicht der UVP-Behörde der Artikel 6 Abs. 1 letzter Satz Protokoll Bergwald vom Tatbestand her nicht gegeben. Es ist allein das Forstgesetz 1975 maßgebende Beurteilungsquelle (vgl. dazu US 9B/2004/8-53 vom 04.01.2005 und dazugehöriges VwGH-Erkenntnis vom 24.02.2006 Zl. 2005/04/0044).

Zum Protokoll „Bodenschutz“, BGBl. III Nr. 235/2002:

Besteht die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden, ist grundsätzlich den Schutzaspekten der Vorrang vor Nutzungsaspekten einzuräumen (Artikel 2 Abs. 2 Protokoll „Bodenschutz“).

Selbst bei Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden

wäre nur „grundsätzlich“ den Schutzaspekten – also nicht in jedem konkreten Einzelfall – der Vorrang einzuräumen.

Abgesehen davon ist im Ermittlungsverfahren nicht hervorgekommen, dass die Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden im gegenständlichen Fall durch die beantragte Errichtung der Golfanlage verursacht würde.

Nach Ansicht der UVP-Behörde ist daher in keinem Fall hier ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikel 2 Abs. 2 des Protokolls „Bodenschutz“ anzunehmen (vgl. oben eben angeführte Judikatur).

Der Begriff der „Wälder mit Schutzfunktionen“ wie er z.B. in Artikel 14 Abs. 1 des Protokolls „Bodenschutz“ verwendet wird, ist nach der Judikatur nicht deckungsgleich mit jenem des Standortschutzwaldes nach § 21 Abs. 1 Forstgesetz 1975. Er umfasst viel mehr im Sinne des Artikel 13 des Protokolls „Bodenschutz“ jedenfalls „Bergwälder, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen, landwirtschaftliche Kulturlflächen und Ähnliches schützen“. Somit umfasst er also auch neben den Standortschutzwäldern in diesem Sinn auch Objektschutzwälder nach § 21 Abs. 2 Forstgesetz 1975 (VwGH vom 08.06.2005, Zl. 2004/03/0116).

Damit kann die UVP-Behörde auch nicht entdecken, dass das beantragte Projekt etwa einen Wald mit Schutzfunktionen im Sinne des Protokolls „Bodenschutz“ beeinträchtigen würde.

### **Zu den Einwendungen der Gemeinde Wildermieming:**

Bei der erwähnten Verhandlung am 20.06.2006 hat der Vertreter der Gemeinde Wildermieming auf ihre eingebrachte Stellungnahme verwiesen. Diese lautet:

„Zur Neuverlegung des Standortes des erweiterten Golfplatzes an die westliche Gemeinde – und Siedlungsgrenze zu Wildermieming nimmt die Gemeinde Wildermieming Stellung wie folgt:

- 1) Durch das großzügig angelegte Golfprojekt ist ein weit größeres Verkehrsaufkommen wie bisher zu erwarten. Viele Golfer wählen natürlich den kürzeren Weg über die Siedlung Wildermieming zu ihrem Golfplatz. Ebenso sind bereits mehr Zulieferanten als bisher auf der Straße Affenhausen – Brente - Siedlung Richtung Golfplatz unterwegs.
- 2) Das vermehrte Verkehrsaufkommen bedeutet für die Bewohner in den Ortsgebieten Affenhausen und Siedlung eine größere Lärmbelästigung wie bisher.
- 3) Wie aus den Plänen zu entnehmen ist, werden in westlicher u. östlicher Richtung extrem große Fairways in den bestehenden Föhrenwald errichtet. Dadurch ist bei stürmischer Witterung mit einem viel höherem Windaufkommen zu rechnen und dies hätte eine Verminderung der Wohnqualität in der Brente – Siedlung zur Folge.“

Dazu hat der erwähnte Amtssachverständige für Verkehrsplanung zusammengefasst mitgeteilt, dass zu den Punkten 1) und 2) der Gemeinde Wildermieming auf seine geforderten Nebenbestimmungen verwiesen wird. Zudem führte er aus, dass die Zufahrt über diese alternative Erschließungsmöglichkeit von Ortsunkundigen kaum erkennbar und daher auch kaum gewählt werden werde. Darüber hinaus scheine diese Zufahrt aufgrund der Anlageverhältnisse (zum Teil einspurig) nicht attraktiv.

Trotzdem hat er gefordert, folgende zusätzliche Nebenbestimmung aufzunehmen, um den Einwenden der Gemeinde Wildermieming angemessen zu entgegenen:

„Erforderlichenfalls ist diese Zufahrt zu den Stellplätzen der Golfanlage über die Gemeinestraße von Wildermieming auch rechtlich zu unterbinden. Ein entsprechendes Fahrverbot auf dieser Zufahrtsvariante wird etwa dann erforderlich, wenn die Anzahl der zulässigen Begegnungsfälle auf den relevanten Straßenabschnitten aufgrund des tatsächlich durch die Golfplatzverweiterung verursachten Mehrverkehrs

überschritten wird“ (OZl. 216 vom 08.05.2006).

Die UVP-Behörde hat die letztgenannte Forderung des Amtssachverständigen für Verkehrsplanung in ihrem Bescheid als plausibel übernommen (vgl. oben Spruchpunkt IV. F. UVP-G 2000, Nebenbestimmungen aus Sicht Verkehr, Punkt 5).

Abschließend hat der Vertreter der Gemeinde Wildermieming bei dieser Verhandlung erklärt, dass er die Aussagen des forsttechnischen Amtssachverständigen betreffend Deckungsschutz für nicht ausreichend halte, da es schwierig sein werde, den verbleibenden Schutzgürtel zu bewirtschaften. Die Schutzfunktion dieses Schutzgürtels würde dann noch mehr geschwächt werden. Daher beantragt er für die Gemeinde Wildermieming, dass dieser Schutzgürtel 60 m breit wird.

Darauf hin antwortete bei dieser Verhandlung der Amtssachverständige für Forstwesen:

„Aus derzeitiger Sicht ist die Windschutzfunktion des verbleibenden Waldes ausreichend. Es gibt keine Hinweise auf extreme Windgefährdung. Daher ist ein Deckungsschutz von 40 m als ausreichend zu betrachten.“

Die UVP-Behörde folgt den überzeugenden Angaben des Amtssachverständigen für Forstwesen.

Die UVP-Behörde regt an, dass die Gemeinde Wildermieming sich mit der Grundeigentümerin Agrargemeinschaft Obermieming hinsichtlich einer gewünschten Bewirtschaftung des verbleibenden Waldgürtels betreffend Windschutz in das Einvernehmen setzt.

Aus all diesen Erwägungen hat sich die UVP-Behörde nicht veranlasst gesehen, aufgrund der Einwände der Gemeinde Wildermieming weitere Erhebungen durchzuführen. Die UVP-Behörde sah dies auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsökonomie als für vertretbar an (§ 39 Abs. 2 AVG 1991).

### **Zu den Einwendungen des Landesumweltschutzes:**

Die Vertreterin des Landesumweltschutzes MMag. Ingrid Kerber, hat in den Schreiben vom 02.05., 23.05., 20.06., 06.07. und 04.09.2006, OZln. 205, 255, 279, 313, 330 und 332 zusammengefasst folgende Einwendungen vorgebracht:

Das Vorliegen von Bewilligungshindernissen der Alpenkonvention z.B. Artikel 6 Bergwaldprotokoll und Artikel 2 Bodenschutzprotokoll sei zu prüfen. Der Biotopverlust „Reliktföhrenwald“ könne nicht kompensiert werden. Deshalb sei das Vorhaben aus diesem Grund als nicht umweltverträglich zu bewerten. Die Vertreterin des Landesumweltschutzes hat einen Antrag auf Einholung eines bodenökologischen Gutachtens zur Frage der Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeiten der durch das Vorhaben beanspruchten Böden gestellt.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ließen den Schluss zu, „dass grundsätzlich mit den vorgesehenen Maßnahmen ein gewisser Ausgleich (im Sinne einer Aufwertung der betroffenen Bereiche) erzielbar ist. Der Zeithorizont für das Wirksamwerden dieser Maßnahmen übersteigt allerdings den Planungszeitraum bei weitem, sodass für den Zeitraum von Baubeginn bis zum Ende der ersten Betriebsperiode (Pachtvertrag für 30 Jahre) faktisch mit keinem Minderungseffekt zu rechnen ist. Somit ändert sich an der bisherigen Beurteilung, wonach das Vorhaben aus ökologischer Sicht als „nicht umweltverträglich“ zu beurteilen ist, nichts“ (OZl. 331 vom 06.07.2006).

„Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen hat der Amtssachverständige in nachvollziehbarer Weise im Bezug auf die beabsichtigten Eingriffe beurteilt und ist dabei zu dem Schluss gekommen, dass aufgrund der Flächenrelation, der Dauer bis zum Greifen der Ausgleichsmaßnahmen und der Tatsache, dass kein neuer Lebensraum geschaffen, sondern „nur“ ein bestehender aufgewertet wird, ein effektiver Ausgleich

der festgestellten bzw. prognostizierten Beeinträchtigungen nicht erzielbar ist. Auch dieser Beurteilung hat sich der Landesumweltanwalt in den bereits ergangenen Stellungnahmen angeschlossen.... im Gegenteil wird die Situation durch die neu hinzugekommene Rodefläche für die Schaffung der Reinweide verschärft, da das Verhältnis der Rodefläche zu den – an sich schon ungenügenden – Ausgleichsflächen nochmals ungünstiger wird“ (OZl. 330).

Zusammengefasst also kommt der Landesumweltanwalt zur Ansicht, dass das vorliegende Projekt sowohl aus naturkundefachlicher als auch aus forstfachlicher Sicht nicht umweltverträglich ist. Der Landesumweltanwalt spricht sich daher gegen die Erteilung der beantragten Bewilligung aus (OZl. 330).

Die UVP-Behörde folgt aus folgenden Gründen dem Antrag auf Einholung eines bodenökologischen Gutachtens nicht:

Die Ermittlungen haben nicht ergeben, dass z.B. der Amtssachverständige für Naturkunde (vgl. OZl. 196) oder für Landwirtschaft (vgl. OZl. 195) behauptet hätten, dass schwerwiegende Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionsfähigkeit der Böden durch das beantragte Vorhaben verursacht würden. Sie musste daher nicht davon ausgehen, dass durch das gegenständliche Vorhaben erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursacht würden, die geeignet sind, den Boden bleibend zu schädigen (vgl. dazu § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G).

Auch in den anderen hier anzuwendenden Gesetzen wie Forstgesetz 1975, Tiroler Naturschutzgesetz 2005 und Wasserrechtsgesetz 1959 kann die UVP-Behörde nicht finden, dass Böden zusätzlich geschützt wären.

Zutreffend ist nach Ansicht der UVP-Behörde die Argumentation des Landesumweltanwaltes, wonach mit den Maßnahmen der Antragstellerin betreffend „Minderung bzw. Ausgleich“ ein Ausgleich im Sinne des gänzlichen Wettmachens von Beeinträchtigungen nicht bewirkt werden kann.

Die UVP-Behörde hält es aber für vertretbar, von folgendem auszugehen: Die von der Antragstellerin über Betreiben des Landesumweltanwaltes im erwähnten Antrag vom 14.11.2006 vorgeschlagenen und von der UVP-Behörde zusätzlich verfügten Maßnahmen der Minderung lassen erwarten, dass die schwerwiegenden Umweltbelastungen, die durch die großflächige Rodung des „Reliktföhrenwaldes“ entstehen würden, auf **ein erträgliches Maß** im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G **vermindert** werden können.

In diesem Zusammenhang soll wiederholt werden, dass in der Gemeinde Mieming die Gesamtfläche des Rotkiefernwaldes abzüglich der im Wald liegenden Sonderstandorte (Bachläufe, Lichtungen, etc.) unbestritten bei rund 700 ha liegt. Die für den Golfplatz benötigte Rodungsfläche von rund 30 ha entspricht damit **4,4 % dieses Waldtyps in der Gemeinde Mieming** (vgl. OZln. 109 und 366). Bei Gesamtbewertung im Sinne des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 (vgl. oben Begründung zu Spruchteil I. UVP-G) hält es die UVP-Behörde für vertretbar, davon auszugehen, dass – wegen der Minderungen - durch das Vorhaben und seine Auswirkungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen **unerträgliche** Umweltbelastungen **nicht** zu erwarten sind.

#### Zur Schaffung einer Reinweidefläche:

Hier wird auf die Begründung zum Spruchteil III. B. und III. C. oben verwiesen.

Selbst wenn diese Rodungsfläche zur Rodungsfläche betreffend Errichtung des Golfplatzes an sich dazugezählt wird, wäre immer – örtlich und überörtlich gesehen – nur **ein relativ geringer** Teil des Rotkiefernwaldes betroffen.

Aus all diesen Erwägungen kommt die UVP-Behörde zur Schlussfolgerung, dass ihre Wertungsentscheidungen in den Interessensabwägungen (nach Forstgesetz 1975 und TNSchG 2005) sowie in der Gesamtbewertung (§ 17 Abs. 5 UVP-G) durch die Einwendungen des Landesumweltanwalts letztendlich nicht überzeugend widerlegt wurden.

### **Zusammenfassung:**

Kurz zusammengefasst hatte die Tiroler Landesregierung (Abt. Umweltschutz) als zuständige UVP-Behörde nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz über den letztendlichen Antrag der Mieminger Plateau Golf GmbH vom 14.11.2006 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Erweiterung des Golfplatzes Mieming Folgendes zu klären (§ 17 Abs. 5 UVP-G):

Ist die Rodung von rund 25 ha schützenswertem Rotkiefernwald für die Schaffung dieses Golfplatzes und die befristete Rodung von rund 5,4 ha schützenswertem Rotkiefernwald zur Schaffung von Reinweidefläche, beides im Gemeindegebiet Mieming, eine schwerwiegende Umweltbelastung?

Ergibt die Gesamtbewertung der UVP-Behörde, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, allfällige schwerwiegende Umweltbelastungen durch Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Vorhabensänderungen auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Das umfangreiche Ermittlungsverfahren der UVP-Behörde unter Beteiligung der Parteien, insbesondere der Antragstellerin, der Gemeinden Mieming und Wildermieming, des Landesumweltanwaltes und des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes ergeben: Insbesondere diese Rodungen würden erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen auf den Pflanzenbestand und das Landschaftsbild trotz Vorschreibung von Nebenbestimmungen verursachen. Dies, obwohl nur ein sehr geringer Teil des örtlich/überörtlich vorhandenen Rotkiefernwaldes durch diese (teilweise befristeten) Rodungen betroffen ist. Es bestehen jedoch erhebliche örtliche und überörtliche, öffentliche, Interessen des Fremdenverkehrs an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens.

Der angestrebte Zweck des Vorhabens ist mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf andere Weise nicht zu erreichen, durch die die Interessen des Naturschutzes in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Die Projektmodifikation der Antragstellerin vom 14.11.2006 sowie die von der UVP-Behörde verfüigten Auflagen, Bedingungen, Befristungen und sonstigen Vorschriften sind nach Ansicht der UVP-Behörde bei Durchführen der geforderten Gesamtbewertung geeignet, die erwähnten schwerwiegenden Umweltbelastungen **auf ein erträgliches Maß** zu vermindern.

Der Antrag auf Genehmigung dieses Vorhabens durfte daher nicht abgewiesen werden (§ 17 Abs. 5 UVP-G) und die beantragte Genehmigung war vielmehr zu erteilen.

## **RECHTSMITTELBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise Berufung an den Umweltsenat in Wien beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abteilung Umweltschutz, 6020 Innsbruck, Landhaus) eingebracht werden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Rechtsmittelantrag zu enthalten.

# ANLAGE 1

1 PROJEKTSUNTERLAGEN		Maßstab
1.1 + 1.2	Übersichtsplan mit aktueller Flächenwidmung + Übersichtsplan mit Orthofoto	1:5.000
1.1a	Plan neue Golfplatzgrenze Stand 13.11.2006	1:5.000
1.3	Projektbeschreibung	
2 UMWELTVERTRÄGLICHKEITSERKLÄRUNG		
2.1	Umweltverträglichkeitserklärung	
2.2	Gutachten Verkehr	
2.3	Fachbericht Lärm	
2.3-01	Technischer Bericht	
2.3-02	Messbericht	
2.3-03	Ortholuftbild – bestehende 9-Lochanlage	1:5.000
2.3-04	Ortholuftbild – bestehende 9-Lochanlage und geplante 18-Lochanlage	1:5.000
2.3-05a	Routingplan November 2006	1:1.500
2.3-06	Digitales Geländemodell – best. 9-Loch-Anlage und gepl. 18-Loch-Anlage mit baul. Schallschutz	1:5.000
2.3-07	Lärmkarte Tag Straßenverkehr Analyseverkehr 2005 (Planfall PF0A)	1:5.000
2.3-08	Lärmkarte Tag Straßenverkehr Prognoseverkehr 2020 ohne Golfplatzerweiterung (Planfall PF0P)	1:5.000
2.3-09	Lärmkarte Tag Straßenverkehr Prognoseverkehr 2020 mit Golfplatzerweiterung (Planfall PF02P)	1:5.000
2.3-10	Lärmkarte TAG Bauphase Ia südlicher Bereich	1:5.000
2.3-11	Lärmkarte TAG Bauphase Ia nördlicher Bereich	1:5.000
2.3-12	Lärmkarte TAG Bauphase Ib 5,0 m über Grund	1:5.000
2.3-13	Lärmkarte TAG Bauphase Ic 5,0 m über Grund südlicher Bereich	1:5.000
2.3-14	Lärmkarte TAG Bauphase Ic 5,0 m über Grund nördlicher Bereich	1:5.000
2.3-15	Lärmkarte TAG Bauphase II 5,0 m über Grund südlicher Bereich	1:5.000
2.3-16	Lärmkarte TAG Bauphase II 5,0 m über Grund nördlicher Bereich	1:5.000
2.3-17	Lärmkarte TAG Bauphase IV 5,0 m über Grund südlicher Bereich	1:5.000
2.3-18	Lärmkarte TAG Bauphase IV 5,0 m über Grund nördlicher Bereich	1:5.000
2.3-19	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 1+2	1:5.000
2.3-20	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 2+17	1:5.000
2.3-21	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 1+17	1:5.000
2.3-22	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 1+18	1:5.000
2.3-23	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 2+3+4	1:5.000
2.3-24	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 5+6+7+8	1:5.000
2.3-25	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 9+10+11+12	1:5.000
2.3-26	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 13+14+15+16	1:5.000
2.3-27	Lärmkarte 06:00 – 08:00 5,0 m über Grund Mähbetrieb Fairway 17+18	1:5.000
2.4	Ornithologische und herpetologische Bestandserhebungen	
2.5	Beurteilung aus jagdlicher Sicht	
2.6	Schutzgüter Raum und Verkehr	
2.6.1	Örtliches Raumordnungskonzept, Ist-Zustand	
2.6.2	Örtliches Raumordnungskonzept, Erforderliche Änderung gegenüber Ist-Zustand	
2.6.3	Flächenwidmungsplan, Ist-Zustand	
2.6.4	Flächenwidmungsplan, Erforderliche Änderung gegenüber Ist-Zustand	
2.6.5	Gebäude- und Flächennutzung	
2.6.6	Verkehrsinfrastruktur	
2.6.7	Touristische Infrastruktur	

2.6.8	Erweiterung Golfplatz, Routingbahnen		<b>Mappe 2</b>
2.6.8a + b	Lage der baulichen Anlagen für Golfbetrieb, Stand 16.11.2006	1:5.000	
2.6.10	Labestation – Grundriss, Schnitt A, Ansichten, Baubeschreibung		
2.6.11	Unterstandshütte Starterhaus - Grundriss, Schnitt A, Ansichten, Baubeschreibung		
<b>2.7</b>	<b>Fachgutachten Geologie, Hydrologie, Hydrogeologie, Bodenchemie</b>		
2.7.1	Geologie (Plan)	1:50.000	
2.7.2	Geologisches Profil (Plan)	1:50.000	
2.7.3	Orographisches Einzugsgebiet Lehnbach (Plan)	1:50.000	
2.7.4	Hydrographisches Einzugsgebiet Lehnbach (Plan)	1:50.000	
2.7.5.	Planung Grundwasserbrunnen II		
2.7.5.1	Übersicht Projektgebiet (Plan)	1:2.000	
2.7.5.2	Auswirkungen auf das Grundwasser – Fall 1 (Plan)	1:2.000	
2.7.5.3	Auswirkungen auf das Grundwasser – Fall 2 (Plan)	1:2.000	
2.7.5.4	Geologisches Profil (Plan)	1:2.000	
<b>2.8</b>	<b>Gutachten Luftschadstoffe</b>		
<b>2.9</b>	<b>Vegetationskartierung – Schutzgüter Naturschutzgesetz</b>		
2.9.1	Plan Vegetationskartierung		
<b>2.10</b>	<b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>		
2.10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Stand 06.12.2006	1:1.500	
	Reinweide, Stand 13.11.2006	1:5.000	
	Naturwaldreservat, Stand 28.11.2006	1:5.000	

**WEITERE PROJEKTSUNTERLAGEN:**

**ERWEITERUNG GOLFPLATZ „MIEMINGER PLATEAU“**

**GRUNDWASSERENTNAHME FÜR BEWÄSSERUNG**

**„GRUNDWASSERBRUNNEN II“      M 1:2000**

vom 09. 5. 2006 und 20.11.2006

**ERGÄNZUNG ZUM TECHNISCHEN BERICHT**

vom 06. 7. 2006 und 20.11.2006

**DETAILPLAN**

ENTNAHME BEWÄSSERUNGSTEICH GREEN 9

vom 17. 7. 2006

**DETAILPLAN**

ENTNAHME BEWÄSSERUNGSTEICH GREEN 18  
& HAUPTPUMPSTATION

vom 17. 7. 2006